

Technische Universität München

Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt

Lehrstuhl für Computergestützte Modellierung und Simulation

Digitalisierungspotentiale von Vergabeprozessen öffentlicher Auftraggeber zur Rügevermeidung am Praxisbeispiel der Vergabe von Bauleistungen im Oberschwellenbereich

Bachelorthesis

für den Bachelor of Science Studiengang Bauingenieurwesen

Autor:	Yul Röschert
Matrikelnummer:	██████████
1. Betreuer:	Prof. Dr.-Ing. André Borrmann
2. Betreuer:	Prof. Dr.-Ing. Konrad Nübel
3. Betreuer:	Alexander Braun, M.Sc.
4. Betreuerin:	Marina Hoffeller, M.Sc.
Ausgabedatum:	02.12.2019
Abgabedatum:	01.05.2020

Abstract

According to a study by the OECD published on October 11, 2019, the public procurement of the Federal Republic of Germany amounts to approximately 500 billion euros annually. Taking the most economic use of public funds into account, public procurement law is based on a large number of laws, sets of rules, ordinances and regulations for a fair competition while ensuring equal treatment, non-discrimination and transparency (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019).

This legal situation causes confusion and hence contains enormous potential for errors in the context of the public procurement procedure. The process of public procurement is mainly separated by a threshold set by the EU Commission, dividing the process into either being published nationally or on a European level. In this thesis award procedures by public authorities concerning construction works are focused. The current threshold is set to a total order value of € 5,350,000 net (01/01/2020 - 12/31/2021) (Bayerische Ingenieurkammer-Bau 2019).

With the aim of reducing the existing potential for errors to a minimum, an RFV-tool (RügeFreieVergabe-Tool; NoComplaintProcurement-Tool) was developed for this thesis and was continuously optimized during the process of writing. Possible award processes as well as a detailed explanation of the relevant steps including all related information in a legal context were consolidated and integrated into the tool.

Uncovering the digitization and standardization potential in order to increase the efficiency and avoid errors was the main purpose. Followed by implementing threshold values, deadlines, decision paths, etc. including the referral to further information, forms and documents in a database. Overall objective is enabling a simple way to automatically generate digital guidelines and create various award scenarios.

Regarding time management, process efficiency and transparency, the RFV-tool is an instrument for operational and strategic control and decision-making resulting in individual process optimization. The risk of complaints during the entire award process is minimized while working with this schedule because all legal bases are taken into account. Prospect, development possibilities and further recommendations are provided in the conclusion.

Zusammenfassung

Die öffentliche Beschaffung der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich, nach einer am 11. Oktober 2019 veröffentlichten Studie der OECD, jährlich auf ca. 500 Milliarden Euro. Unter Berücksichtigung des möglichst wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel basiert das Vergaberecht auf einer Vielzahl an Gesetzen, Regelwerken, Verordnungen und Vorschriften vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter Wahrung der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019). Diese teils sehr unübersichtliche Vergabelandschaft birgt im Rahmen der Vergabeprozesse enormes Fehlerpotential. Den Ober- bzw. Unterschwellenbereich definiert der von der EU-Kommission festgelegte Schwellenwert. Hinsichtlich der Vergabe von Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber entspricht dieser einem Gesamtauftragswert von aktuell 5.350.000 € netto (01.01.2020 – 31.12.2021) (Bayerische Ingenieurkammer-Bau 2019).

Vor dem Hintergrund das bestehende Fehlerpotential auf ein Minimum zu reduzieren, wurde für diese Thesis das RFV-Tool (RügeFreieVergabe-Tool) entwickelt und parallel zum Ausarbeitungsprozess kontinuierlich optimiert. Nach der Abbildung und Analyse der möglichen Vergabeprozesse sowie der separierten, detaillierten Erläuterung aller relevanten Prozessschritte und rechtlichen Grundlagen im Oberschwellenbereich, wurden die wichtigsten Informationen konsolidiert und in das Tool integriert. Hierbei galt es entsprechende Digitalisierungs- sowie Standardisierungspotentiale zur Effizienzsteigerung und Fehlervermeidung aufzudecken und Schwellenwerte, Fristen, Entscheidungsmöglichkeiten und -pfade zu implementieren und auf weiterführende Informationen, Formblätter und Dokumente in einer Datenbank zu verweisen. Übergeordnetes Ziel ist die automatisierte Generierung eines digitalen Leitfadens sowie die Erstellung diverser Vergabeszenarien. Im Hinblick auf Zeitmanagement, Prozesseffizienz und Transparenz, dient das RFV-Tool als Instrument der operativen und strategischen Steuerung und Entscheidungsfindung, resultierend in der individuellen Prozessoptimierung. Es werden alle rechtlichen Grundlagen berücksichtigt, sodass unter Beachtung dieses Fahrplans, das Risiko zur Rüge über den gesamten Vergabeprozess auf ein Minimum reduziert wird. Das abschließende Fazit liefert einen Ausblick und spricht Handlungsempfehlungen bzw. Entwicklungspotentiale aus.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einführung und Motivation	1
1.1 Einführung	1
1.2 Ziel der Arbeit	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Öffentliche Auftragsvergabe	4
2.1 Status quo	4
2.2 Vergaberecht.....	6
2.2.1 Hintergrund.....	6
2.2.2 Rechtliche Grundlagen und Verordnungen	7
2.2.3 Handbücher	8
2.3 Vergabeverfahren im Überblick.....	9
2.4 Verfahrensarten im Unterschwellenbereich	13
2.4.1 Öffentliche Ausschreibung	13
2.4.2 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	13
2.4.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.....	14
2.4.4 Freihändige Vergabe (bayr. Verhandlungsvergabe).....	16
2.5 Verfahrensarten im Oberschwellenbereich	18
2.5.1 Offenes Verfahren / Nicht Offenes Verfahren.....	18
2.5.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	20
2.5.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	20
2.5.4 Wettbewerblicher Dialog	21
2.5.5 Innovationspartnerschaft.....	22
3 Vergabeprozess von Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber	23
3.1 Der Prozess.....	23
3.1.1 Bedarfsermittlung inkl. Schätzen des Auftragswertes	27

3.1.2	Erstellung der Vergabeunterlagen	28
3.1.3	Wahl der Vergabeart.....	29
3.1.4	Auftragsbekanntmachung	30
3.1.5	Bereitstellung der Vergabeunterlagen.....	33
3.1.6	Eignungsprüfung / Teilnahmewettbewerb	34
3.1.7	Angebotseinreichung	36
3.1.8	Öffnung der Angebote	37
3.1.9	Prüfen und Werten der Angebote	38
3.1.10	Zuschlagserteilung.....	40
3.1.11	Nachprüfungsverfahren / Rüge	42
4	Das RFV-Tool	46
4.1	Aufbau	46
4.2	Benutzeroberfläche.....	48
4.3	Nutzen und Zeitersparnis.....	51
5	Praxisanwendung des RFV-Tools	53
5.1	Einpfelegen der Daten	53
5.2	Erste Auswertung	54
5.3	Auswertung der Vergabeszenarien	55
6	Ausblick und Fazit	58
7	Literaturverzeichnis	59
8	Rechtsquellenverzeichnis	63
	Anhang A	65
	Anhang B	68
	Anhang C	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Aufbau der Rechtsgrundlagen bei Vergaben, eigene Darstellung	7
Abbildung 2-2: Vergabeverfahren in der Übersicht, eigene Darstellung	10
Abbildung 3-1: Vergabeprozess, eigene Darstellung	26
Abbildung 4-1: RFV-Tool Logik Teil I	46
Abbildung 4-2: RFV-Tool Logik Teil II	47
Abbildung 4-3: RFV-Tool: Anleitung	48
Abbildung 4-4: RFV-Tool: Kurzinformation ausgewählter Zellen	49
Abbildung 4-5: RFV-Tool: Ad hoc Rückmeldung Teil I	49
Abbildung 4-6: RFV-Tool: Verweis auf Hintergrundinformationen	49
Abbildung 4-7: RFV-Tool: Hintergrundinformationen	50
Abbildung 4-8: RFV-Tool: Hinterlegte Gesetze	50
Abbildung 4-9: RFV-Tool: Zeitleiste	51
Abbildung 5-1: RFV-Tool Abfrage Hintergrundinformationen	54
Abbildung 5-2: RFV-Tool: Erste ausgegebene Zeitachse	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Aktuelle EU-Schwellenwerte.....	11
Tabelle 2-2: Wertgrenzen Beschaffungsstellen Bund (Unterschwellenbereich)	14
Tabelle 2-3: Wertgrenzen kommunaler Auftraggeber (Unterschwellenbereich)	16
Tabelle 2-4: Vor- und Nachteile des Offenen und Nicht Offenen Verfahrens	19
Tabelle 3-1: Verfahrensarten Oberschwellenbereich Bundeshochbau 2018.....	24
Tabelle 3-2: Relevante Informationen I.....	28
Tabelle 3-3: Relevante Informationen II.....	29
Tabelle 3-4: Relevante Informationen III.....	32
Tabelle 3-5: Relevante Informationen IV	33
Tabelle 3-6: Relevante Informationen V	36
Tabelle 3-7: Relevante Informationen VI	37
Tabelle 3-8: Relevante Informationen VII	38
Tabelle 3-9: Relevante Informationen VIII	40
Tabelle 3-10: Relevante Informationen IX	41
Tabelle 3-11: Relevante Informationen X	44
Tabelle 3-12: Statistische Übersicht Nachprüfungsverfahren	45
Tabelle 5-1: Meilensteine der ersten Abfrage.....	55
Tabelle 5-2: Meilensteine der Vergabeszenarien.....	56

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVNW	Deutsches Vergabernetzwerk
EEE	Einheitliche Europäische Eigenerklärung
EUR-OP	Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PQ-VOB	Präqualifikationsnachweis nach der VOB
TNW	Teilnahmewettbewerb
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

1 Einführung und Motivation

Der Grundstein des Vergaberechts wurde bereits im Jahr 1926 mit der ersten Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), damals Verdingungsordnung genannt, gelegt. Vor dem Hintergrund der Implementierung eines festen Regelwerks zum möglichst wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel umfasst das Vergaberecht alle Regeln und Vorschriften, die ein öffentlicher Träger bei der Mittelbeschaffung einhalten muss (DIN e. V. 2016).

1.1 Einführung

Laut einer am 11. Oktober 2019 veröffentlichten Studie der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) beläuft sich die öffentliche Beschaffung der Bundesrepublik Deutschland jährlich auf ca. 500 Milliarden Euro und umfasst somit 15 % des BIP sowie 35 % der gesamten Staatsausgaben (OECD 2019). Die Studie differenziert nach Mitteleinsatz auf Bundesebene und Ebene der Länder und Kommunen. Hier wird deutlich, dass „öffentliche Auftraggeber auf subzentraler Ebene“ (OECD 2019, S. 15) mit Rund 78 % des Auftragsvolumens dominieren.

Am 18. April 2016 trat in Deutschland die neue Reform der öffentlichen Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte in Kraft, das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG). Hintergrund ist eine schlankere und flexiblere Gestaltung der Vergabeprozesse u. a. mit dem Ziel auch kleineren bis mittleren Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren zu erleichtern (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019).

Die Reform setzt somit drei EU-Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus dem Jahr 2014 um. Im Zuge dessen, wurde u. a. der vierte Teil (§§ 97 – 187 GWB) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überarbeitet, in welchem in den §§ 115 – 135 GWB (Teil 4, Kapitel 1, Abschnitt 2) die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber geregelt ist. Konkretisiert werden diese Bestimmungen durch die Vergabeverordnung (VgV) (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019). Zudem wurde die „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE) eingeführt, mit dem Ziel eine vereinfachte Prüfung bzgl. der Eignung von Unternehmen

zur Ausführung öffentlicher Aufträge, zu schaffen (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019).

Angesichts der teils sehr unübersichtlichen Vergabelandschaft aus Richtlinien, Gesetzen und Erlässen bietet der Vergabeprozess öffentlicher Auftraggeber enormes Fehlerpotential (vgl. Kapitel 2.1). Dieses gilt es dank intelligenter Datenbanken und Aufdecken von Digitalisierungs- bzw. Standardisierungspotentialen auf ein Minimum zu reduzieren.

1.2 Ziel der Arbeit

Das Ziel dieser Thesis ist es im ersten Schritt den gesamten Vergabeprozess detailliert abzubilden. Konzentriert betrachtet werden in diesem Zusammenhang Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber. Beginnend bei der Bedarfsermittlung, über die Wahl der Verfahrensart, dem Aufstellen bzw. Erstellen aller relevanten Vergabeunterlagen, dem Ablauf des Vergabeverfahrens bis zu jeglichen zusätzlichen Pflichten und Regularien, wie beispielsweise der Dokumentation sowie der Einhaltung von Fristen.

Hierbei gilt es entsprechende Digitalisierungspotentiale zur Fehlervermeidung und Effizienzsteigerung aufzudecken und Schwellenwerte, Fristen, Entscheidungsmöglichkeiten und -pfade sowie gegebenenfalls Formblätter, Musterformulare und weiterführende Dokumente in eine Datenbank zu implementieren.

Übergeordnetes Ziel ist die Erstellung eines Tools mittels dessen, durch den Input relevanter Kennzahlen und Beantwortung eines präzisen Fragebogens, automatisiert ein digitaler Leitfaden generiert wird. Es werden alle rechtlichen Grundlagen berücksichtigt, sodass unter Beachtung dieses Fahrplans das Risiko zur Rüge über den gesamten Vergabeprozess auf ein Minimum reduziert wird.

1.3 Aufbau der Arbeit

Zu Beginn werden die Grundlagen der öffentlichen Vergabe erläutert, Begrifflichkeiten geklärt und die verschiedenen Verfahrens- und Vergabearten strukturiert erörtert. Darüber hinaus werden die zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften untersucht. Anschließend werden die Grenzen der Arbeit abgesteckt und der Untersuchungsumfang im Detail definiert. Ferner werden die relevanten Vergabeprozesse von Beginn bis Ende in der Theorie analysiert und durchlaufen. Es wird auf zugehörige Formblätter, rechtliche Grundlagen und auftretende Herausforderungen hingewiesen. Auf Basis des bis dahin erworbenen Wissens werden Digitalisierungspotentiale

herausgearbeitet und die Hintergründe des parallel aufgebauten Tools erklärt. Das Tool wird zum Ende der Arbeit auf Praxistauglichkeit, anhand eines realen Falls im Rahmen eines Vergabeverfahrens eines öffentlichen Auftraggebers, untersucht. Abschließend wird ein Fazit gezogen, ein Ausblick geliefert und Handlungsempfehlungen bzw. Entwicklungspotentiale ausgesprochen.

2 Öffentliche Auftragsvergabe

2.1 Status quo

Der Begriff „Auftraggeber“ wird nach § 98 GWB untergliedert in öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber. Im § 99 GWB wird der Begriff „öffentlicher Auftraggeber“ genauer definiert, welcher im Rahmen dieser Thesis fokussiert betrachtet wird. Als öffentliche Auftraggeber gelten beispielsweise der Bund, die Länder, Gemeinden, Kommunen, Städte, Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, sofern diese in ihren Bauvorhaben öffentlich gefördert werden und das Bauvorhaben „die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden“ umfasst (§ 99 GWB). Ferner werden die Grundsätze der Vergabe in § 97 GWB definiert. Damit verfolgt die Vergabe auch allgemeine politische Ziele, wie die Förderung des Mittelstands durch Aufteilung der Vergaben in Fach- und Teillose oder beispielsweise den Umweltschutz (Dr. Schneider, Grundlagen des Vergaberechts 2019).

Bezugnehmend auf die aktuellste statistische Gesamtaufstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, welche jährlich der Europäischen Kommission übersandt wird, wurden im Jahr 2017 Bauleistungen vom Bund i. H. v. 1.936.964.000 € in Auftrag gegeben. Auf Länderebene liegen lediglich Zahlen für den Oberschwellenbereich vor, welche, ebenso bezogen auf Bauaufträge, für alle Bundesländer in Summe 7.873.816.000 € betragen (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019).

Das BMWi übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zahlen. „Bislang verfügen Bund, Länder und Kommunen über keine valide Datenbasis.“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2020). Die Vergaberechtsreform aus dem Jahr 2016 beinhaltet ebenso die sogenannte Vergabestatistikverordnung (Verg-StatVO). Die Daten zur öffentlichen Auftragsvergabe werden demnach erstmals zentral erfasst und ausgewertet. Auf Anfrage nach Daten zur Auswertung, der von öffentlichen Auftraggebern gewählten Verfahrensarten beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, wurde zuerst auf das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verwiesen und daraufhin die in Anhang A.1 und A.2 dargestellten Dateien zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht, über die vom Bundeshochbau erteilten

Baufträge aus dem Jahr 2018, wurde für diese Thesis analysiert und ausgewertet (siehe Anhang A.1 und A.2; vgl. Kapitel 3.1).

Am 08. Januar dieses Jahres veröffentlichte das Handelsblatt einen Artikel mit dem Titel „Bund hat keinen Plan von der Vergabe öffentlicher Auftraggeber – zum Nachteil der Wirtschaft“. Bezugnehmend auf die bereits angeführte, neu veröffentlichte, Studie der OECD (vgl. Kapitel 1.1), erörtert und analysiert das Handelsblatt die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Bundesfraktion. Es gäbe „ein nur sehr unvollständiges und wenig valides Bild zu den öffentlichen Aufträgen“ (Anger 2020) heißt es in der Antwort. Fehlerhaft und nicht auswertbar sind ebenso die Daten zu Beteiligungen der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) an öffentlichen Ausschreibungen des Bundes. Hervorgehoben wird, dass die dezentrale, einzelne Durchführung der Vergabeverfahren in den Verantwortungsbereich eines jeden öffentlichen Auftraggebers fällt und es aus diesem Grund keine übergeordnete Stelle für die Überwachung zur Einhaltung des Vergaberechts gibt. Ferner bezieht sich der Artikel auf die Unübersichtlichkeit des Vergaberechts und die Vielzahl an Regularien, welche die ca. 30.000 Beschaffer und öffentlichen Auftraggeber beachten müssen. Verstärkt wird dies durch die rechtliche Eigenständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen, welche keine einheitliche Implementierung neuer Vergaberegeln nach sich zieht und dazu führt, dass Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben unterschiedliche Vergabeverfahren, Regeln und Schwellenwerte beachten müssen. Die FDP-Fraktion weist auf die Problematik hin, dass angesichts des hohen organisatorischen und administrativen Aufwands nur noch wenige Unternehmen dazu bereit sind, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben (Anger 2020).

Eine Möglichkeit zur Erhöhung der Transparenz sowie Effizienz und zur Beschleunigung der Prozesse ist die Digitalisierung öffentlicher Vergaben. Der Grundstein für die flächendeckende Einführung der sogenannten E-Vergabe wurde mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU gelegt. Die Umstellung auf elektronische Vergaben soll ab 2019 / 2020 in Deutschland erfolgen (aumass GmbH & Co. KG 2019). Für Vergaben im Oberschwellenbereich (vgl. Kapitel 2.3) ist die E-Vergabe seit dem 18. Oktober 2018 verpflichtend. Eine Verpflichtung für den Unterschwellenbereich steht noch aus. Neben der digitalen Abwicklung der Vergaben stellt also nach wie vor die Unübersichtlichkeit und Komplexität der Vielzahl an zu beachtenden Regularien, Gesetzen und Verordnungen je Vergabeverfahren ein massives Problem dar (Czycholl und Wörrle 2018).

Ferner verweist das Handelsblatt auf eine Mitgliederumfrage des Deutschen Vergabernetzwerks (DVNW), welche im Oktober 2019 präsentiert wurde, in der es heißt, dass 23 % der befragten öffentlichen Auftraggeber die rechtlichen Vorgaben für die E-Vergabe noch nicht erfüllt haben. Zudem sagen 85 %, dass die Privatwirtschaft über zu wenig Kenntnis hinsichtlich des Vergaberechts verfüge und 90 % glauben das Vergaberecht sei zu kompliziert für die Bieter. Umgekehrt geben 69 % der befragten öffentlichen Auftraggeber an, „dass die Vorgaben auch für sie selbst zu kompliziert seien.“ (Anger 2020).

Die Bundesregierung antwortete auf die Konfrontation von der FDP-Fraktion mit o. g. Zahlen, dass es den öffentlichen Auftraggebern obliegt, in den Vergabeunterlagen alle relevanten Angaben zu veröffentlichen und für die Privatwirtschaft keine detaillierten Kenntnisse des Vergaberechts erforderlich seien. Das Handelsblatt zitiert hierauf den DVNW-Geschäftsführer Marco Junk: „Die Bundesregierung umgeht mit ihrer lapidaren Antwort den Kern der Aussage der weit überwiegenden Mehrheit der Vergabepraktiker aus Kommunen, Ländern und Bundesbehörden [...] An Vergabeverfahren teilnehmen stellt zwar keine hohe Hürde dar, eine erfolgreiche Teilnahme aber durchaus. Und nur dann haben wir Wettbewerb um den besten Auftragnehmer.“ (Anger 2020).

2.2 Vergaberecht

2.2.1 Hintergrund

Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe sind Leistungen jeglicher Art grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

„Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der in der Mitteilung der Kommission [...] dargelegten Strategie „Europa 2020“ [...] eine Schlüsselrolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen.“ (Europäisches Parlament 2014)

Vorrangiges Ziel ist demnach eine möglichst wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und zur Vermeidung von Korruption und Vetternwirtschaft unter Wahrung der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019).

Die Vergabelandschaft kann in Deutschland grundsätzlich zweigeteilt betrachtet werden, je nachdem ob die von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte erreicht werden oder nicht. Detailliert erläutert werden die Unterschiede der Vergabeverfahren in Kapitel 2.3 und 2.4 differenziert nach Unter- und Oberschwellenbereich.

2.2.2 Rechtliche Grundlagen und Verordnungen

Im Allgemeinen werden die Vorgaben von Vergabeverfahren auf Basis von EU-Richtlinien im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in nationales Recht transferiert. Die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A bzw. VOB/A-EU) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Dienst- & Lieferleistungen, ergänzen die o. g. parlamentarisch beschlossenen Gesetze. Wesentlicher Unterschied ist, dass die Urheber von Verordnungen der Exekutive zugeordnet werden während die Verfasser von Gesetzen der Legislative angehören. Ermächtigungen über Erlasse und Änderungen werden demnach in der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Länder geregelt.

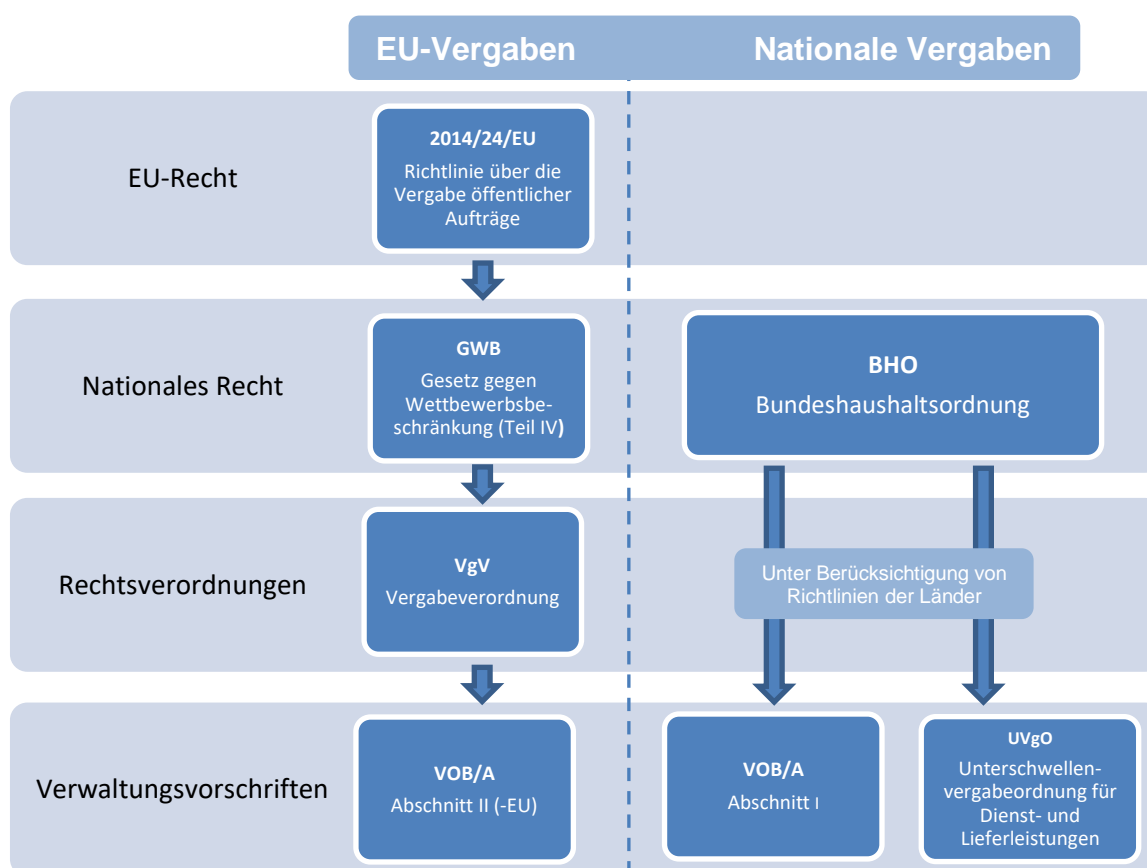


Abbildung 2-1: Aufbau der Rechtsgrundlagen bei Vergaben, eigene Darstellung

Die o. s. Abbildung 2-1 zeigt die Grundlagen der Rechtslandschaft differenziert nach EU- und Nationalen-Vergaben.

Diese Thesis sieht von einer genaueren Betrachtung von Vergaben für Dienst- & Lieferleistungen ab und legt den Fokus auf die Vergabe von Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber. Der rechtliche Rahmen beschränkt sich demnach auf europäischer Ebene auf das GWB, die VgV sowie den zweiten Abschnitt der VOB/A(-EU) und auf nationaler Ebene auf den ersten Teil der VOB/A auf Basis der Bundes- und jeweiligen Länderhaushaltsordnungen. Darüber hinaus existieren zu den oben genannten rechtlichen Grundlagen und Verordnungen eine Reihe weiterer Vorschriften, welche im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe eine elementare Rolle spielen. Verordnungen für Leistungen von Sektorauftraggebern wie beispielsweise im Bereich Post-, Verkehr-, Energie-, und Trinkwasserversorgung (SektVO), sowie etwaige Regelungen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Vergaben (VSVgV), werden im Rahmen dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

2.2.3 Handbücher

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) dient als Grundlage für eine standardisierte und rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren und setzt die Teile A und B der VOB um. Herausgegeben wurde das VHB zuletzt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Als Pendant zum Hochbau dient das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) als Arbeitsmittel für die Abwicklung von Projekten im Straßen- und Brückenbau. Herausgeber hierfür ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das HVA B-StB ist in drei Teile gegliedert. Es beschreibt, chronologisch aufgeführt, die Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen, die Durchführung der Vergabe und das Abwickeln der Verträge (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2019).

Das VHB gliedert sich ebenso in drei Teile:

Teil I: Darlegung der Richtlinien auf Basis der VOB,

Teil II: Muster inklusive entsprechender Formblätter zur einheitlichen Abwicklung der Vergabe und

Teil III: Weiterführende einheitliche Formblätter abseits des Vergabeprozesses (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019)

Die Formblätter wiederum sind unterteilt in:

100 – Vorbereitung der Vergabe

200 – Vergabeunterlagen

300 – Durchführen der Vergabe

400 – Bauausführung

500 – Nachtragsmanagement

600 – Sonstiges

Die Vorlagen des VHB werden erneut in Kapitel 3.1 aufgegriffen und sind als relevante Dokumente in den Hintergrundinformationen des digitalen Leitfadens integriert (siehe Kapitel 4).

An dieser Stelle sei erwähnt, dass es auf Länderebene, als Pendant zum Vergabehandbuch des Bundes, weitere Handbücher, wie das Vergabehandbuch Bayern, gibt. Dieses wird herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Es orientiert sich allerdings stark an der Vorlage des Bundes und wird im weiteren Verlauf dieser Thesis nicht näher betrachtet.

2.3 Vergabeverfahren im Überblick

Die Art des Vergabeverfahrens definiert den genauen Ablauf des Vergabeprozesses. In jedem Falle ist, wie in Kapitel 2.2.1 erläutert, ein Verstoß gegen das Transparenzgebot, die Dokumentationspflicht sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz zu vermeiden (§ 97 GWB). Unter Berücksichtigung der Wahl der Verfahrensart, gilt es eine entsprechende Dokumentation zu Beginn anzulegen, um sich gegen Bieterklagen

abzusichern und externen Überprüfungen bzw. internen Revisionen standzuhalten (Körner 2017).

In nachfolgender Abbildung 2-2 sind die aktuellen Vergabeverfahren für Bauleistungen dargestellt. Unterteilt in EU-Vergaben (Oberschwellenbereich) und nationale Vergaben (Unterschwellenbereich). Verfahren, welche einen ähnlichen konzeptionellen Hintergrund aufweisen, stehen sich gegenüber. Die Visualisierung dient als erste Übersicht. Eine ausführliche Erklärung der einzelnen Verfahren folgt in den Kapiteln 2.4 bis 2.5.

Vorerst gilt es die Fragen zu klären, wie sich der Oberschwellenbereich sowie der Unterschwellenbereich definieren, wann eine EU-weite Vergabe vonnöten ist, wann eine nationale Vergabe ausreicht und welche Ausnahmen bereits an dieser Stelle Erwähnung finden sollten.



Abbildung 2-2: Vergabeverfahren in der Übersicht, eigene Darstellung

Die wichtigste Kennzahl bei der Grundauswahl des Vergabeverfahrens ist in erster Linie die Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV. Diese Kennzahl bezogen auf den prognostizierten Gesamtwert der Leistung ist maßgeblich für die Verfahrensauswahl. Zusätzliche Optionen sowie Auftragsverlängerungen dürfen hierbei nicht vernachlässigt werden. Der Auftragswert ist somit entscheidend, ob die Leistung EU-weit

ausgeschrieben werden muss oder national ausgeschrieben werden kann. Ebenso legt er die verantwortliche Kontrollinstanz fest. Diese kann entweder die Vergabekammer (Oberschwellenbereich) oder das Oberlandesgericht (Unterschwellenbereich) sein. Das Vergabevolumen wird stets ohne Umsatzsteuer angesetzt (Deutsches Ausschreibungsblatt 2019).

Differenziert in der Anwendung als auch der Gültigkeit wird hierbei nach Schwellenwerten (EU-weites / nationales Verfahren) und Wertgrenzen (Verfahrensart) (Dr. Dageförde und Hattig 2017). Die Schwellenwerte werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU im Turnus von zwei Jahren von der europäischen Kommission überprüft. Die Veröffentlichung, der seit dem 01.01.2020 gültigen Schwellenwerte, erfolgte am 31.10.2019 im Amtsblatt der EU. Mit einer Gültigkeit von zwei Jahren wurden die Schwellenwerte im Vergleich zu den beiden Vorjahren herabgesetzt, was in Zukunft eine größere Anzahl an europaweiten Vergaben zur Folge haben wird (Europäische Kommission 2019).

Die EU-Schwellenwerte sind seit 01.01.2020 für klassische Auftraggeber wie folgt definiert (Bayerische Ingenieurkammer-Bau 2019):

Leistung	Schwellenwert ohne USt.
Bauleistungen	5.350.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei obersten und oberen Bundesbehörden	139.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich Trinkwasser, Energie, Verkehr sowie Verteidigung und Sicherheit	428.000 €
sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge	214.000 €

Tabelle 2-1: Aktuelle EU-Schwellenwerte

Der Unterschied zwischen EU-Vergaben und nationalen Vergaben macht sich, auf Seite des Auftraggebers, durch einen tendenziell höheren Aufwand im Oberschwellenbereich bzw. größeren Gestaltungsspielraum sowie kürzere Fristen im

Unterswellenbereich bemerkbar. Für Bieter wiederum stellt sich der Oberswellenbereich als vorteilhaft hinsichtlich des Rechtsschutzes dar. Im Gegensatz zum Unterswellenbereich kann hier ein sogenannter Nachprüfungsantrag (vgl. Kapitel 3.1.11) bei Vergaberechtsverstößen bei der zuständigen Vergabekammer gestellt werden (Dr. Schneider, Anwendung des Kartellvergaberechts 2019).

Auf nationaler Ebene muss der Geltungsbereich beachtet werden, welcher zwischen Behörden und Betrieben des Landes, kommunalen Auftraggebern und dem Bund als Beschaffungsstelle differenziert ((Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration 2018); (Bayerische Staatsregierung 2017)). Zudem werden die Wertgrenzen zum Teil innerhalb der jeweiligen Geltungsbereiche zusätzlich nach Leistungsbild bzw. Gewerk unterschieden. Im § 3 Abs. 7, 8 und 9 VgV sind die Besonderheiten bei Losvergaben geregelt. Grundsätzlich ist der geschätzte Gesamtwert der Leistung ausschlaggebend. Sonderregelungen gelten auch hier, wie beispielsweise das sogenannte „20%-Kontingent“, welches eine nationale Ausschreibung bei gewissen Rahmenbedingungen ermöglicht, obgleich man sich oberhalb der Schwellenwerte bewegt (§ 3 Abs. 9 VgV) (Reguvis 2019). Der öffentliche Auftraggeber kann demnach von der Anwendung der rechtlichen Grundlagen für EU-Vergaben absehen, sofern der geschätzte Wert eines oder mehrerer Lose für Bauleistungen unter 1.000.000 € liegt und sie zusammen nicht mehr als 20 % des gesamten geschätzten Auftragsvolumens ausmachen. „Die Vergabestelle darf frei wählen, welche Lose sie europaweit ausschreibt, wenn nur sichergestellt ist, dass nach Abschluss der Gesamtmaßnahme mindestens 80 % der Auftragssumme europaweit ausgeschrieben wurden.“ (Dr. Schneider, Anwendung des Kartellvergaberechts 2019)

Darüber hinaus erlässt, bezogen auf den Freistaat Bayern, die Bayerische Staatskanzlei bzw. die Bayerische Staatsregierung in regelmäßigen Abständen Neuerungen bzw. Ergänzungen der Verwaltungsvorschriften, welche u. a. Einfluss auf die entsprechenden Wertgrenzen der staatlichen und kommunalen Auftraggeber haben. Beispielsweise wurden im Rahmen der aktuellsten Bekanntmachung „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ vom 27.02.2019 die Wertgrenzen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Leistungen im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis zu einem Einzelauftragswert von 500.000 € festgesetzt (Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration 2018).

2.4 Verfahrensarten im Unterschwellenbereich

Der Unterschwellenbereich, als Pendant zum Oberschwellenbereich, beschreibt die Vergabe auf nationaler Ebene. Der Rechtsrahmen erstreckt sich hierbei auf die Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften der Länder und den ersten Abschnitt der VOB/A.

„Die Vergabe von Bauleistungen erfolgt nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Freihändiger Vergabe.“ (§ 3 VOB/A)

Parallel zu den Schwellenwerten existieren darüber hinaus Wertgrenzen innerhalb des Unterschwellenbereichs, welche dem Auftraggeber erlauben Leistungen unterhalb dieser Wertgrenzen Nicht Öffentlich, bzw. Beschränkt mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb auszuschreiben. Der Auftraggeber hat demnach die Möglichkeit Beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb auszuschreiben oder gegebenenfalls Freihändig zu vergeben. Ferner kann die Vergabe seit 2019 nach der VOB bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € ohne Umsatzsteuer ohne Vergabeverfahren, sprich mittels eines sogenannten Direktauftrags, vergeben werden. Der öffentliche Auftraggeber hat lediglich sicherzustellen, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird (§ 3a Abs. 4 Satz 1 VOB/A).

2.4.1 Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung ist die nationale Variante des im Kapitel 2.5.1 erläuterten Offenen Verfahrens auf europäischer Ebene. Der öffentliche Auftraggeber darf die Öffentliche Ausschreibung immer anwenden und fordert öffentlich eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

2.4.2 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb hingegen kann als Pendant zum Nicht Offenen Verfahren (vgl. Kapitel 2.5.1) auf europäischer Ebene betrachtet werden. Sie darf, seit Inkrafttreten der neuen Ausgabe der VOB/A im Jahr 2019, ebenso uneingeschränkt, analog zur Öffentlichen Ausschreibung, vom Auftraggeber verwendet werden (§ 3b Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

Beim sogenannten Teilnahmewettbewerb erfolgt im ersten Schritt eine öffentliche Aufforderung an eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von

Teilnahmeanträgen. Der öffentliche Auftraggeber fordert mit den Teilnahmeanträgen entsprechende Informationen von den Unternehmen ein und prüft diese auf Eignung (§ 3b Abs. 2 Satz 2 VOB/A). Lediglich die Unternehmen, deren Informationsprüfung und somit Teilnahmewettbewerb positiv ausfällt, sind berechtigt ein Angebot abzugeben. Basierend auf transparenten, nichtdiskriminierenden und objektiven Eignungskriterien lädt der öffentliche Auftraggeber eine bestimmte Anzahl, jedoch eine Mindestanzahl von fünf Bietern, ein (§ 3b Abs. 2 Satz 4 VOB/A).

2.4.3 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb hingegen kommt dem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aus dem Oberschwellenbereich am nächsten und darf beispielsweise nur dann Anwendung finden, sofern, je nach Geltungsbereich, die u. s. Wertgrenzen nach § 3a Abs. 2 Satz 1 VOB/A nicht überschritten werden.

Als Ergebnis des Wohngipfels der Bundesregierung im Herbst 2018 wurden die Wertgrenzen für Vergaben des Bundes mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2019 und mit einer Gültigkeit bis 31. Dezember 2021 erhöht. Die amtlichen Fußnoten sind dem § 3a VOB/A zu entnehmen und erlauben die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen zu Wohnzwecken bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 € pro Gewerk (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019).

Leistung	Wertgrenze ohne USt. für Beschaffungsstellen des Bundes
Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	50.000 €
Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	150.000 €
Alle übrigen Gewerke	100.000 €

Tabelle 2-2: Wertgrenzen Beschaffungsstellen Bund (Unterschwellenbereich)

Über die Unterschreitung oben genannter Wertgrenzen hinaus kann die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auch dann Anwendung finden, wenn:

- die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VOB/A)
- die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen unzweckmäßig ist, wie beispielsweise Dringlichkeit oder Geheimhaltung (§ 3a Abs. 2 Satz 3 VOB/A)

Ferner gilt es die Mindestzahl an einzuladenden Unternehmen zu beachten, welche, im Rahmen der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, drei beträgt (§ 3b Abs. 3 VOB/A).

Wie bereits in Kapitel 2.3 angerissen gibt es bei nationalen Verfahren Unterscheidungen bzgl. der Wertgrenzen in Abhängigkeit der Beschaffungsstelle (Bund, Land oder Kommune). Länderspezifische Wertgrenzen sind bei knapp über der Hälfte der Bundesländer existent, wobei im Rahmen dieser Thesis der Fokus, neben Vergaben des Bundes, auf den Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen gelegt wird.

Die Unterscheidung zwischen nationalen Vorschriften, welche primär Beschaffungsstellen des Bundes betreffen, bayerischem Landesrecht und Verwaltungsvorschriften bezogen auf Beschaffungsstellen des Landes sowie kommunale Auftraggeber, ist essenziell. Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erließ die bayerische Staatsregierung am 31. Juli 2018 neue Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (siehe Tabelle 2-3) (Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration 2018, 1.2.8):

Leistung	Wertgrenze ohne USt. für kommunale Auftraggeber
Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	125.000 €
Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	500.000 €
Alle übrigen Gewerke	250.000 €

Tabelle 2-3: Wertgrenzen kommunaler Auftraggeber (Unterswellenbereich)

Darüber hinaus erlaubt die bayerische Staatsregierung die Erteilung von Direktaufträgen für Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € (nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) seit Gültigkeit der Neufassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration 2018, 1.2.10). Des Weiteren gilt sowohl für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, als auch für die Freihändige Vergabe die Pflicht ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € eine sogenannte ex-ante Veröffentlichung auf der Zentralen Vergabebekanntmachungsplattform Bayern zu veranlassen. Beträgt der geschätzte Auftragswert 75.000 € oder mehr muss darüber hinaus eine Wartefrist zwischen ex-ante Veröffentlichung und Aufforderung zur Angebotsabgabe von sieben Tagen eingehalten werden, sodass Bewerber ihr Interesse anmelden können.

2.4.4 Freihändige Vergabe (bayr. Verhandlungsvergabe)

Die Freihändige Vergabe, teilweise als Verhandlungsvergabe bezeichnet, räumt dem öffentlichen Auftraggeber viele Freiheiten ein und wird in einem vereinfachten Verfahren vergeben. Der Auftrag darf bis zu einem Volumen von 10.000 € ohne Umsatzsteuer beliebig vergeben werden. Einziger Zusatz ist, dass unter den Unternehmen, die den Zuschlag erhalten, gewechselt werden soll. Die Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels, welcher bereits in Kapitel 2.4.3 Erwähnung fand, wirken sich auch auf die Freihändige Vergabe aus. Diese darf, nach amtlicher Fußnote des § 3a VOB/A, bis zum

31. Dezember 2021 bis zu einem Auftragswert von 100.000 € erfolgen, sofern es sich um Bauleistungen zu Wohnzwecken handelt (§ 3a Abs. 3 Satz 2 VOB/A).

Nach § 3a Abs. 3 Satz 1 VOB/A darf die Freihändige Vergabe auch dann erfolgen, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist und angesichts konkreter Anforderungen zur Leistungserfüllung lediglich ein Unternehmen, aufgrund von Patenten oder besonderen Gerätschaften, in Betracht kommt.

Ebenso ist die Freihändige Vergabe rechters, wenn die Leistungserbringung besonders dringlich ist oder Art und Umfang nicht exakt festgelegt werden können und demnach keine „hinreichend vergleichbare[n] Angebote erwartet werden können“ (§ 3a Abs. 3 Satz 1 VOB/A). Führt eine Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung zu keinem Ergebnis und würde dies auch eine erneute Ausschreibung nicht tun, kann gleichermaßen Freihändig vergeben werden. Nicht zuletzt ist es erlaubt, wenn es entsprechender Geheimhaltung bedarf oder es sich um eine geringfügigere Leistung, als Annex zu einer bereits vergebenen größeren Leistung handelt und eine Trennung wirtschaftlich, technisch oder in Bezug auf die Qualität nachteilig wäre.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im weiteren Verlauf dieser Thesis nicht näher auf die Vergaben im Unterschwellenbereich eingegangen wird und der Fokus auf die EU-weiten-Vergaben im Oberschwellenbereich gelegt wird.

2.5 Verfahrensarten im Oberschwellenbereich

Eine europaweite, standardisierte Ausschreibung ist vonnöten, sobald die o.g. Schwellenwerte erreicht werden. Der Auftrag befindet sich demnach im sogenannten Oberschwellenbereich. Hier gilt das EU-Vergaberecht, teilweise auch Kartellvergaberecht genannt. Nach § 119 GWB erfolgt „die Vergabe von öffentlichen Aufträgen [...] im Offenen Verfahren, im Nicht Offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im Wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.“ (§ 119 Abs. 1 Satz 1 GWB).

Die rechtlichen Grundlagen bilden im Oberschwellenbereich neben dem EU-Vergaberecht, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) sowie für Bauaufträge der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU).

„Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das Offene und das Nicht Offene Verfahren zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 2 bis 5 gestattet ist.“ (§ 3a EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A). Die Grundsätze der Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensart sind den §§ 14 ff. VgV, dem § 119 GWB sowie den §§ 3, 3a und 3b EU VOB/A zu entnehmen.

Im Oberschwellenbereich wurde, wie bereits in Kapitel 2.1 erwähnt, zum 18. Oktober 2018, die Pflicht zur Verwendung elektronischer Mittel für die Vergabe eingeführt. Die Verkürzung der Fristen aufgrund elektronischer Übermittlung der Unterlagen ist demnach im weiteren Verlauf dieser Thesis als Standardfall zu sehen.

2.5.1 Offenes Verfahren / Nicht Offenes Verfahren

Mit der Vergaberechtsreform im Jahr 2016 wurde das Offene und Nicht Offene Verfahren als äquivalent eingestuft und ist für den öffentlichen Auftraggeber demnach frei wählbar. Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten findet im Rahmen des Offenen Verfahrens für eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen statt, wohingegen beim Nicht Offenen Verfahren ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist. Nach öffentlicher Aufforderung an eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe der Teilnahmeanträge prüft der Auftraggeber die übermittelten Informationen auf Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 3b EU Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A). Wie bereits in Kapitel 2.4.2 erklärt dürfen ausschließlich die Unternehmen, deren Informationsprüfung ergo Teilnahmewettbewerb positiv ausfällt, ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber fordert die entsprechenden Unternehmen zur Abgabe

eines Angebots auf, hat jedoch das Recht die Anzahl an angeforderten Angeboten zu begrenzen (§ 51 VgV). Hierzu werden in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung die nicht diskriminierenden, objektiven und transparenten Eignungskriterien für die Beschränkung der Bewerberzahl aufgeführt. Die Mindestanzahl an einzuladenden Bietern ist beim Offenen Verfahren fünf. Bevor die Bieter eingeladen werden, ist sicherzustellen, dass die Anzahl der Bewerber ausreichend hoch ist, sodass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist. Liegt die Bewerberzahl unterhalb der Mindestzahl ist das Verfahren ausschließlich mit diesen Bewerbern fortzuführen.

Die Vor- und Nachteile des Offenen und des Nicht Offenen Verfahrens sind in Tabelle 2-4 übersichtlich dargestellt (Europäische Kommission 2015, S. 19 f.):

	Vorteile	Nachteile
Offenes Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Wettbewerbs aufgrund unbeschränkter Bieterzahl • gleichzeitiger Eingang der Unternehmensunterlagen • Eignungs- und Zuschlagskriterien werden bereits mit Auftragsbekanntmachung veröffentlicht • einstufige Vergabe mindert Beschwerderisiko • einfachere Rechtfertigung der Vergabeentscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren hat Potential sehr lange zu dauern, da öffentlicher Auftraggeber alle Angebote prüfen muss • ressourcenaufwendig
Nicht Offenes Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • zeit- und ressourcensparend durch Begrenzung der Angebotsanzahl • Steigerung der Angebotsqualität, da Unternehmen i. d. R. mehr in das Angebot investieren, wenn der Teilnahmewettbewerb bereits erfolgreich war 	<ul style="list-style-type: none"> • weniger Wettbewerb aufgrund geringerer Bieteranzahl • zweistufiges Vergabeverfahren führt zu größerer Angriffsfläche für potentielle Beschwerden • Durchführung komplizierter, Forderung nach hoher Transparenz

Tabelle 2-4: Vor- und Nachteile des Offenen und Nicht Offenen Verfahrens

Das Offene Verfahren wird hierbei als einstufiges Verfahren bezeichnet, während die anderen Verfahren im Oberschwellenbereich zwei- oder mehrstufige Verfahren sind.

Einstufig beschreibt, dass die Eignungsprüfung des Unternehmens sowie die Bewertung des eingegangenen Angebots gleichzeitig erfolgt (Deutsches Ausschreibungsblatt 2019).

2.5.2 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb darf lediglich vom öffentlichen Auftraggeber herangezogen werden, sofern die Bestimmungen nach § 3a EU Abs. 2 Satz 1 VOB/A sowie § 14 Abs. 3 VgV eingehalten werden. Diese besagen, dass dieses Verfahren nur zulässig ist, sofern es besonderer Lösungen bedarf oder es sich durch eminente konzeptionelle, technische oder inhaltliche Anforderungen auszeichnet und demnach eine Verhandlung vor der Vergabe voraussetzt. Ebenso darf dieses Verfahren herangezogen werden, wenn im ersten Schritt ein Offenes oder Nicht Offenes Verfahren nach § 3a EU Abs. 2 Satz 2 VOB/A aufgehoben wurde.

Der erste Schritt dieses Verfahrens besteht aus dem, oben beschriebenen, Teilnahmewettbewerb für eine unbegrenzte Anzahl an Unternehmen, um anschließend mit ausgewählten Bewerbern die Angebote zu verhandeln (§ 119 Satz 5 GWB). In diesem Verfahren beträgt die Mindestbewerberzahl drei. Inhalte der Verhandlungen sind die Auftragsbedingungen, die Vertragsinhalte, die eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, jedoch nicht die Zuschlagskriterien. Sofern vorbehalten, kann der Auftraggeber den Zuschlag auf Basis des Erstangebots vergeben oder die Verhandlungen zur Angebotsverringering in Phasen untergliedern (§ 17 Abs. 11 f. VgV). An dieser Stelle sei angemerkt, dass in den Absätzen 10 bis 14 des § 17 VgV der besondere Hinweis zur Wahrung des Wettbewerbs, der Transparenz und der nicht diskriminierenden Abwicklung hervorgehoben wird. Bei Änderungen der Leistungsbeschreibung muss der Auftraggeber den Bietern ausreichend Zeit zur Verfügung stellen, sodass diese ihre Angebote überarbeiten können (§ 17 Abs. 13 Satz 4 VgV).

2.5.3 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Im Vergleich zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb unmittelbar an die vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählte Unternehmen.

Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb darf nach § 3a EU Abs. 3 VOB/A, § 14 Abs. 4 VgV nur bei Eintreten der folgenden Gründe Anwendung finden:

- keine geeigneten Angebote / Teilnahmeanträge im Offenen / Nicht Offenen Verfahren
- Auftragserfüllung ist nur durch ein am Markt tätiges Unternehmen möglich (Kunst, Technik, Schutzrechte)
- extreme Dringlichkeit, welche nicht seitens des Auftraggebers verschuldet ist und ein Einhalten der Fristen unmöglich macht
- Zusatz-, Wiederholungs- oder Ergänzungsleistungen bereits beauftragter Unternehmen, welche dem Grundentwurf entsprechen und bei der Ermittlung des Gesamtauftragswertes berücksichtigt werden müssen. Anwendbar bis drei Jahre nach Abschluss des ersten Auftrags.

Der anschließende Ablauf des Verfahrens sowie die Angebotsfristen gelten analog zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

2.5.4 Wettbewerblicher Dialog

„Der Wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe.“ (§ 119 Abs. 6 GWB)

Der Wettbewerbliche Dialog orientiert sich im ersten Schritt am Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und ist in seinen Zulässigkeitsvoraussetzungen äquivalent. In der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen hat der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien, seine individuellen Anforderungen sowie den zeitlichen Rahmen der Verhandlungen anzugeben (§ 3b EU Abs. 4 Nr. 3 VOB/A). Angesichts der noch nicht konkretisierten Leistung eröffnet der Auftraggeber den Dialog mit den Unternehmen vor dem Hintergrund die beste Lösung für die angegebenen Anforderungen zu finden (§ 18 Abs. 5 Satz 1 VgV). Die Teilnahmefrist ist analog zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, jedoch werden im Rahmen der VgV keine Möglichkeiten der Reduktion eingeräumt.

2.5.5 Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft dient der Beschaffung von Entwicklungsleistungen noch nicht auf dem Markt befindlicher Bauleistungen mit anschließendem Erwerb der aus den Forschungsergebnissen resultierenden Leistung, was gleichzeitig die Zulassungsvoraussetzung für diese Verfahren ist (§ 3a EU Abs. 5 VOB/A). Erster Schritt ist auch hier, dass im Rahmen der Auftragsbekanntmachung eine möglichst genaue Beschreibung der Bedürfnisse seitens des Auftraggebers zu erstellen ist, mit dem expliziten Herausstellen der Nachfrage nach der innovativsten Lösung. Anschließend findet der Teilnahmewettbewerb statt. Ferner darf der Zuschlag nicht allein auf Grundlage des Preises erfolgen (§ 3b EU Abs. 5 Nr. 6 Satz 2 VOB/A). Die Verhältnismäßigkeit zwischen Entwicklungsinvestition und Baukosten muss sichergestellt sein. Zudem ist der Ablauf in die Forschungs- und Entwicklungsphase sowie die Erbringungsphase unterteilt (§ 19 Abs. 8 Satz 1 VgV). Auch hier ist die Teilnahmefrist analog zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, jedoch werden im Rahmen der VgV sowie der VOB/A ebenso keine Möglichkeiten der Reduktion eingeräumt.

Angesichts der besonderen Voraussetzungen zur Implementierung einer Innovationspartnerschaft wird diese, zusammen mit dem Wettbewerblichen Dialog, im weiteren Verlauf dieser Thesis nicht näher betrachtet.

3 Vergabeprozess von Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber

Der Vergabeprozess von Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber ist, wie zu Beginn dieser Thesis angemerkt, angesichts der Vielfältigkeit an Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Verordnungen sehr unübersichtlich. In Abhängigkeit der verschiedenen Vergabearten können wichtige Teilschritte übersehen werden und demnach Grundlage für eine Rüge bzw. ein Nachprüfungsverfahren (siehe Kapitel 3.1.11) sein.

3.1 Der Prozess

Nachfolgend ist der allgemeine Vergabeprozess, strukturiert und in sinnvolle Teilschritte untergliedert, dargestellt. Auf Basis dieser Visualisierung wird ein greifbarer Überblick geschaffen, während die einzelnen Prozessschritte im Folgenden im Detail erläutert werden. Zusätzlich sind zu jedem Schritt die relevanten Gesetze, Dokumente sowie Fristen bzw. Pflichten aufgeführt. Die Dokumente beziehen sich primär auf das Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes, Stand 2019, dessen Formblätter seit dem 1. August 2019 im Allgemeinen und bei Implementierung in elektronische Systeme ab 1. Februar 2020, anzuwenden sind (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019, IV).

Zwecks Übersichtlichkeit und angesichts der Anwendungshäufigkeit in der Praxis wurde auf die Darstellung und detaillierten Ausarbeitung der Verfahrensarten Wettbewerblcher Dialog und Innovationspartnerschaft verzichtet. Hintergrund hierfür ist die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Verfügung gestellte Statistik (siehe Anhang A.1 und A.2; vgl. Kapitel 2.1; siehe Tabelle 3-1).

Nach Angabe des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beinhaltet die übersandte Auswertung lediglich die erteilten Bauaufträge aus dem Bundeshochbau, während Bauaufträge von Bundesländern, Kommunen und weiteren öffentlichen Auftraggebern nicht enthalten sind, jedoch aus den Daten abgeleitet werden können.

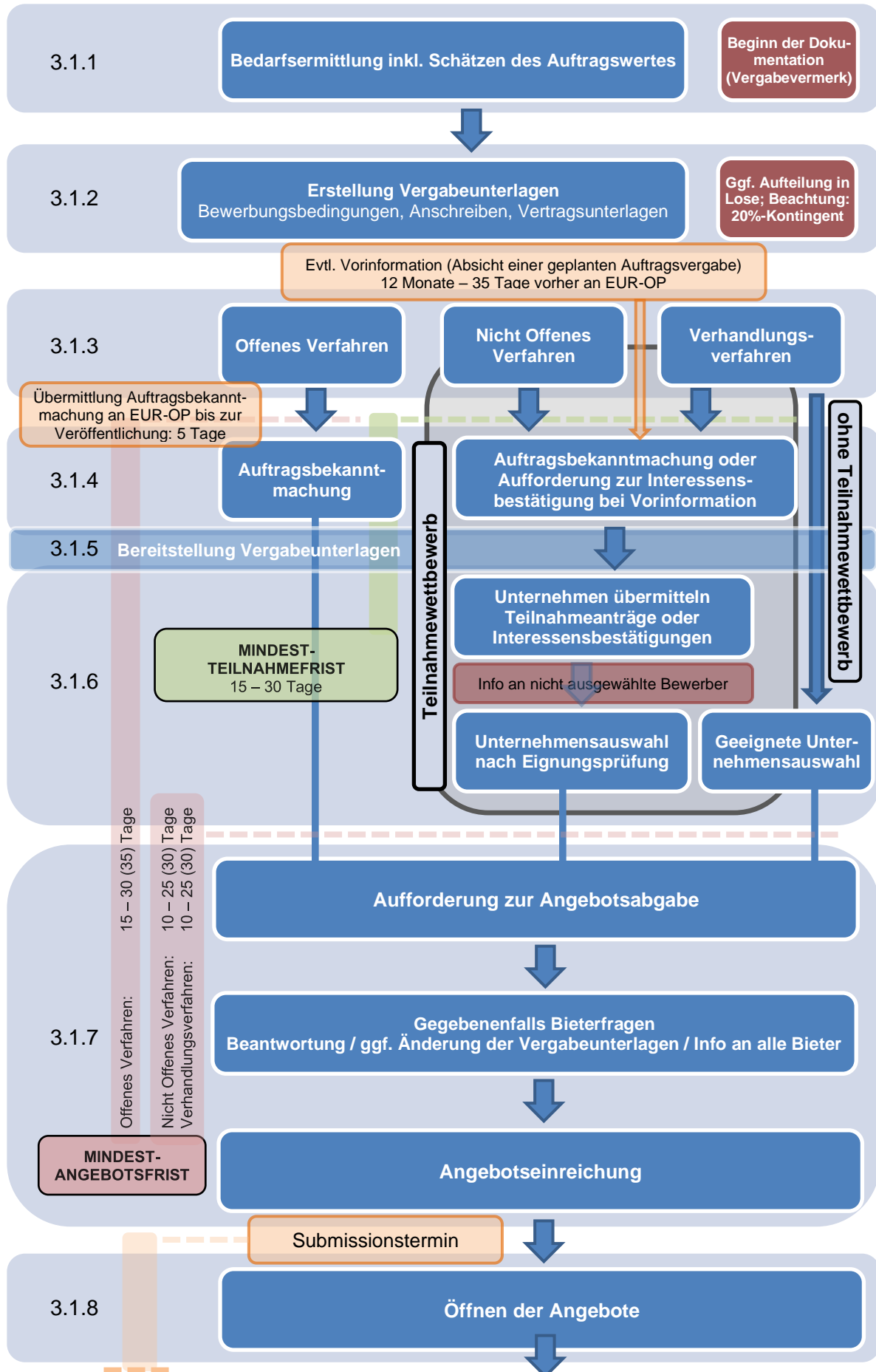
Analysiert und ausgewertet ergeben die Daten, für erteilte Bauaufträge des Bundes im Jahr 2018, untergliedert nach Verfahrensart, folgendes Resultat:

Verfahrensart	Anzahl [Stk.]	Wert [in T€]	Anzahl [%]	Wert [%]
Offenes Verfahren	667	413.030	92,64 %	79,62 %
Nicht Offenes Verfahren	1	11.719	0,14 %	2,26 %
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	32	78.132	4,44 %	15,06 %
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	20	15.889	2,78 %	3,06%
Wettbewerblicher Dialog	0	0	0 %	0 %
Innovationspartnerschaft	0	0	0 %	0 %

Tabelle 3-1: Verfahrensarten Oberschwellenbereich Bundeshochbau 2018

Den o. g. Daten ist ebenso zu entnehmen, dass die Gründe für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb zu 85 % auf die Fälle nach § 3a EU Abs. 3 Satz 1a und 2a VOB/A zurückzuführen sind. Die Rechtfertigung für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ist nach Satz 1a, keine ordnungsgemäße oder lediglich unannehmbare Angebotsabgabe beim Offenen oder Nicht Offenen Verfahren, während Satz 2a unter der Voraussetzung greift, dass keine Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben worden sind.

Die folgende Prozessabbildung dient gleichzeitig als Grundkonzept für den in Kapitel 4 beschriebenen digitalen Leitfaden, das RFV-Tool.



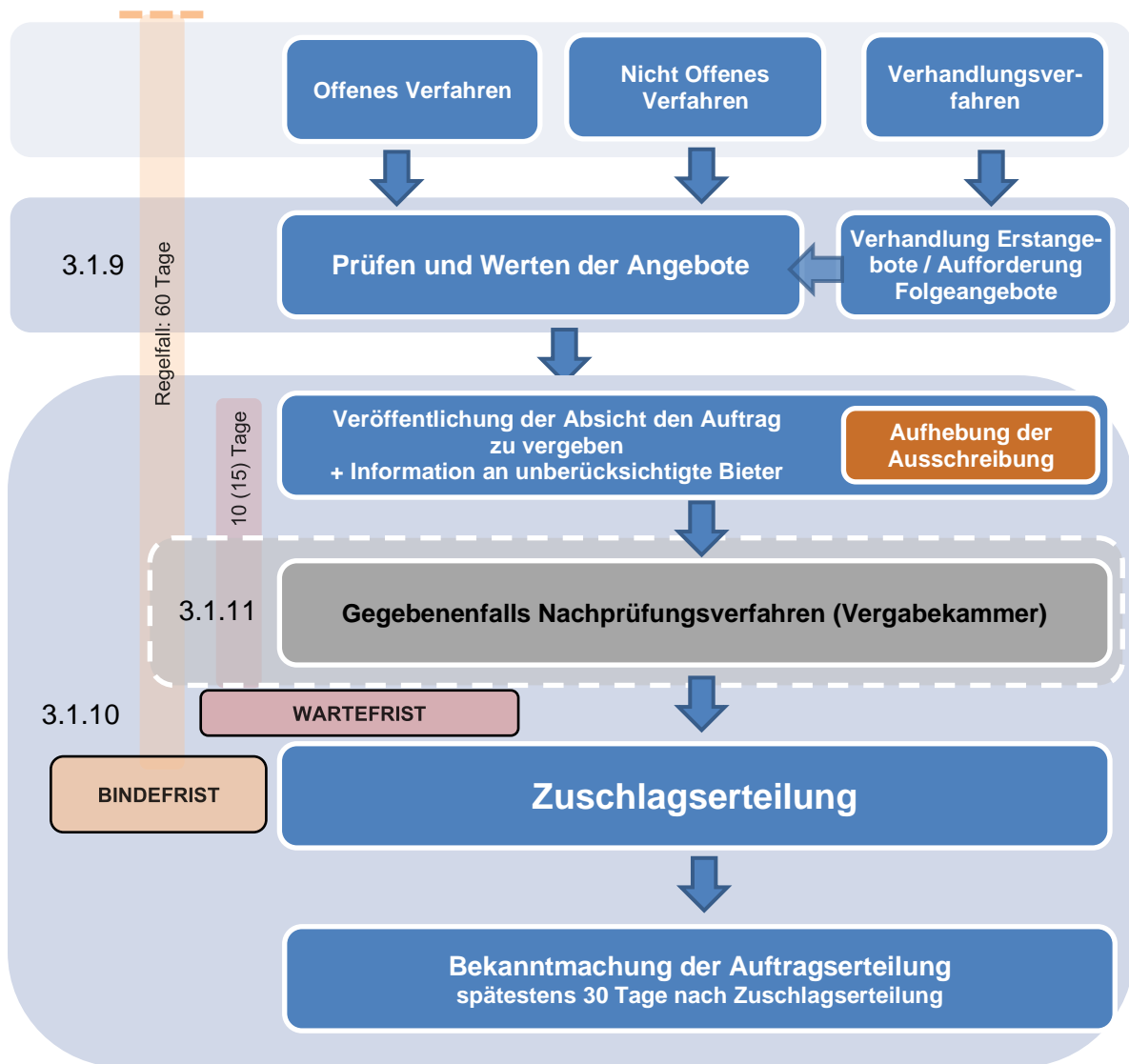


Abbildung 3-1: Vergabeprozess, eigene Darstellung

3.1.1 Bedarfsermittlung inkl. Schätzen des Auftragswertes

Im Rahmen der Bedarfsermittlung definiert der Auftraggeber zuerst das Beschaffungsziel. Ferner gilt es die Gesamtkosten des Leistungsumfangs zu schätzen inklusive Investitions-, Wartungs-, und Folgekosten (§ 3 VgV).

„Der sogenannte Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Ein Dokumentationsmangel kann sich im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, 100 - S. 6)

Der Vergabevermerk (§ 20 EU VOB/A i. V. m. § 8 VgV), welcher den gesamten Prozess über rollierend aktualisiert wird, enthält je nach Fortschritt mindestens (Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. 2018):

- Name / Anschrift des Auftraggebers sowie Art und Gesamtauftragswert der Leistung
- Berücksichtigte Bewerber oder Bieter inklusive Begründung
- nicht berücksichtigte Bewerber oder Bieter inklusive Begründung
- Gründe für Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
- Name / Anschrift des erfolgreichen Unternehmens inklusive Begründung
- (Auswahlgründe des Verhandlungsverfahrens oder des Wettbewerblichen Dialogs)
- (Auswahlgründe des Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb)
- (Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung)
- (Begründung, dass andere als elektronische Mittel zur Einreichung der Angebote verwendet wurden)
- (Begründung bei aufgedeckten Interessenskonflikten)
- (Begründung, dass mehrere Teil-, oder Fachlose zusammen vergeben werden)
- (Begründung für die Nichtangabe von Zuschlagskriterien)

In Klammern aufgeführt sind die Inhalte, die lediglich bei entsprechender Notwendigkeit, angesichts vorheriger Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, verpflichtend werden.

Der Vergabevermerk, jegliche Dokumentation, Interessensbekundungen, etc. sind ab einem Gesamtauftragswert für Bauleistungen von 10.000.000 € bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages, mindestens jedoch für drei Jahre nach Zuschlagserteilung, aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 VgV).

Des Weiteren ist nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. November 2013 (Verg. 20/13) eine Ausschreibung erst nach Vorlage eines entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses zulässig (Dr. Schneider, Vergabeverfahren Teil 1 2019).

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 3 VgV – Schätzung des Auftragswertes • § 20 EU VOB/A – Dokumentation • § 8 VgV – Dokumentation und Vergabevermerk 	<ul style="list-style-type: none"> • FB111 (Vergabevermerk)

Tabelle 3-2: Relevante Informationen I

3.1.2 Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind das Kernelement der Ausschreibung. Neben dem Anschreiben zur Aufforderung der Angebotsabgabe, oder der Abgabe von Teilnahmeanträgen ist ebenso die Auflistung der von den Bietern geforderten Dokumente enthalten. Darüber hinaus sind die genauen Vertragsbedingungen, Zuschlagskriterien sowie die Leistungsbeschreibung Teil der Vergabeunterlagen.

„Der öffentliche Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.“ (§ 2 EU Abs. 8 VOB/A).

In diesem Schritt wird ebenso geprüft ob eine Aufteilung in Fach-, bzw. Teillose möglich ist. Besondere Beachtung findet hierbei das, bereits in Kapitel 2.3 erwähnte, 20%-Kontingent.

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 29 VgV / § 8 EU VOB/A – Vergabeunterlagen • § 5 EU VOB/A – Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen • § 8a EU VOB/A – Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen • §§ 7 EU bis 7c EU VOB/A – Leistungsbeschreibung 	<ul style="list-style-type: none"> • FB111 (Vergabevermerk) • FB211 EU (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) • FB212 EU (Teilnahmebedingungen) • FB213 (Angebotsschreiben) • FB214 (Besondere Vertragsbedingungen) • FB216 (Im Vergabeverfahren vorzulegende Unterlagen) • FB234 (Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft) • FB235 (Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen) • FB236 (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen)

Tabelle 3-3: Relevante Informationen II

Weitere optionale Formblätter zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Folgenden:

- FB221-223 (Preisermittlungsblätter)
- FB224, 225, 228 (Preisgleitklausel)
- FB226 (Mindestanforderungen an Nebenangebote)
- FB227 (Gewichtung der Zuschlagskriterien)
- FB241 (Abfall)
- FB242 (Instandhaltung)
- FB244 (Datenverarbeitung)
- FB248 (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten)

3.1.3 Wahl der Vergabeart

Die Wahl der Vergabeart im Oberschwellenbereich wurde bereits ausführlich, inklusive rechtlicher Grundlagen, im Kapitel 2.5 erläutert. Hierbei gilt es zu beachten im Vergabevermerk (FB111) die Wahl der Vergabeart einzutragen und diese zu begründen.

3.1.4 Auftragsbekanntmachung

Die Auftragsbekanntmachung muss für alle Vergabeverfahren erfolgen, ausgenommen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (Fortsetzung hierfür in Kapitel 3.1.6). Sie enthält alle relevanten Informationen, welche auf den Standardformularen der Europäischen Kommission ersichtlich sind und nach Anhang V Teil C der Richtlinie 2014/24/EU genauer beschrieben werden. Diese sind u. a. Angaben zu:

- öffentlicher Auftraggeber
- Gegenstand der zu vergebenden Leistung
- rechtlich, wirtschaftlich, finanzielle und technische Angaben
- Vergabeverfahren

Im Rahmen der Auftragsbekanntmachung ist es zwingend erforderlich die Eignungsnachweise nach § 6a EU VOB/A sowie die Zuschlagskriterien inkl. Gewichtung nach § 16d Abs. 2 VOB/A anzugeben. Optional kann die Zulässigkeit von Nebenangeboten sowie deren Mindestanforderungen nach § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A angegeben werden. Zudem muss der Auftraggeber nach § 37 Abs. 3 VgV die zuständige Vergabekammer nennen, bei der sich Unternehmen bzgl. etwaiger Vergabeverstöße melden können. Die Auftragsbekanntmachung ist dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (EUR-OP) elektronisch zu übermitteln (<http://simap.europa.eu/>; § 12 EU Abs. 3 Satz 2 VOB/A).

An dieser Stelle gilt es die Vorinformation zu erwähnen, auch bekannt als die Veröffentlichung der Absicht einer geplanten Auftragsvergabe. Sie erfolgt i. d. R. direkt nach Genehmigung der Planung und wird primär als Instrument genutzt, um im weiteren Verlauf des Vergabeprozesses von Fristreduzierungen profitieren zu können bzw. im Rahmen des Nicht Offenen Verfahrens und des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gänzlich auf die Auftragsbekanntmachung verzichten zu können. Damit dies möglich ist, muss die Vorinformation folgende Informationen enthalten:

- Bezug auf Gegenstand des zu vergebenden Auftrags
- Hinweis auf Durchführung im Nicht Offenen oder Verhandlungsverfahren ohne späteren Aufruf zum Wettbewerb sowie Aufforderung zur Interessensmitteilung
- obligatorische Angaben der Vorinformation nach Anhang V Teil B Abschnitt I, sowie Auskünfte, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb dient nach Anhang V Teil B Abschnitt II der Richtlinie 2014/24/EU

Zudem gilt es zu beachten, dass die Vorinformation zwischen 35 Tagen und 12 Monaten vor der Aufforderung zur Interessensbestätigung an das EUR-OP übermittelt werden muss. Der Übermittlungsnachweis der Auftragsbekanntmachung und die vom EUR-OP ausgestellte Bestätigung, mit allen wichtigen Informationen, ist essentiell für den öffentlichen Auftraggeber. Nach erfolgreicher Übermittlung wird die Auftragsbekanntmachung fünf Kalendertage später in der Originalsprache kostenlos vom EUR-OP veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung im Inland ist rechtens, sofern sie die gleichen Angaben, die auch an das EUR-OP übermittelt wurden, enthält und nicht vor der Veröffentlichung des EUR-OP zugänglich gemacht wird. Eine Ausnahme ist lediglich dann gerechtfertigt, falls der öffentliche Auftraggeber spätestens 48 Stunden nach Bestätigung des Eingangs der Auftragsbekanntmachung nicht über deren Veröffentlichung unterrichtet wurde (§ 12 EU Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 5 VOB/A).

Mit Übermittlung der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe gilt es, die entsprechenden Fristen zu beachten. Die Fristen werden stets ab dem Tag nach der Übermittlung gerechnet. Im Folgenden werden die jeweiligen Mindestfristen aufgeführt. Es ist nach § 20 VgV auf eine angemessene Fristsetzung zu achten, die in einem realistischen Verhältnis zur Erstellung der geforderten Unterlagen steht.

Die *Teilnahmefrist* beim Nicht Offenen Verfahren sowie beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, beschreibt den Zeitraum zwischen der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung (bei Ersetzen der Auftragsbekanntmachung durch die Vorinformation) und dem finalen Termin zur Abgabe der Teilnahmeanträge bzw. Interessensbestätigungen. Sie besagt, dass die Teilnahmeanträge mindestens binnen 30 Tagen eingegangen sein müssen, wobei hier bei hinreichender Begründung eine Reduktion auf 15 Tage rechtens ist (§ 16 Abs. 2 bis 3 VgV und § 17 Abs. 3 VgV).

Die *Angebotsfrist* beim Nicht Offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb beschreibt den Zeitraum zwischen der Angebotsaufforderung und der (Erst-)Angebotsabgabe und hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. An dieser Stelle kann durch Angabe hinreichender Begründungen eine Reduktion auf 10 Tage erfolgen, was jedoch nicht für oberste Bundesbehörden gilt. Zudem kann beim Akzeptieren von elektronischen Angeboten die Frist von 30 Tagen auf 25 Tage herabgesetzt werden (vgl. Kapitel 2.5) (§ 16 Abs. 2 - 9 VgV).

Die *Angebotsfrist* beim Offenen Verfahren, welche den Zeitraum zwischen der Auftragsbekanntmachung und dem Submissionstermin, dem Ende der möglichen Einreichung von Angeboten, beschreibt, beträgt 35 Tage. Mittels hinreichender Begründungen hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit die Frist auf ein Minimum von 15 Tagen zu reduzieren. Werden elektronisch übermittelte Angebote akzeptiert, können die 35 Tage auf 30 Tage reduziert werden (vgl. Kapitel 2.5).

Wird, wie bereits zu Beginn dieses Kapitels angemerkt, im Sinne des § 38 VgV, eine Vorinformation (die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe) veröffentlicht, berechtigt dies ebenfalls zu einer Verkürzung der *Angebotsfrist* im Offenen Verfahren auf 15 Tage, in den zweistufigen Verfahren auf 10 Tage (§ 12 EU Abs. 1 VOB/A).

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 6a EU VOB/A – Eignungsnachweise • § 8 EU VOBA/A – Vergabeunterlagen • § 16d EU VOB/A – Wertung • § 12 EU VOB/A – Vorinformation, Auftragsbekanntmachung • § 10 EU bis 10d EU VOB/A – Fristen • § 20 VgV – Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung • § 37 VgV – Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil • § 38 VgV – Vorinformation 	<ul style="list-style-type: none"> • FB111 (Vergabevermerk) • Standardformular 1 der EU – 2014/24/EU (Vorinformation) • FB114 (Aufforderung zur Interessensbestätigung) • Standardformular 2 der EU – 2014/24/EU (Auftragsbekanntmachung)
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Vorinformation bei EUR-OP: 35 Tage bis 12 Monate vor Aufforderung zur Interessensbestätigung • 5 Kalendertage nach Versenden der Auftragsbekanntmachung erfolgt Veröffentlichung vom EUR-OP • Teilnahmefrist: 30 Tage; 15 Tage bei hinreichender Begründung (Dringlichkeit) • Angebotsfrist einstufiges Verfahren: 30 Tage bei akzeptieren elektronischer Angebote; 15 Tage bei hinreichender Begründung; 15 Tage bei Vorinformation nach § 38 VgV • Angebotsfrist zweistufige Verfahren: 25 Tage bei Akzeptieren elektronischer Angebote; 10 Tage bei hinreichender Begründung; 10 Tage bei Vorinformation nach § 38 VgV 	

Tabelle 3-4: Relevante Informationen III

3.1.5 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen erfolgt i. d. R. am Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung oder am Tag der Aufforderung der Interessensbestätigung (§ 12a EU Abs. 1 VOB/A). Lediglich beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb werden die Vergabeunterlagen mit Aufforderung zur Angebotsabgabe, nach abgeschlossener geeigneter Unternehmensauswahl, zur Verfügung gestellt. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet die Unterlagen kostenfrei und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme dieser Verpflichtung ist möglich, falls:

- eine besondere Art der Auftragsvergabe besteht, welche im Allgemeinen nicht mit gängigen Geräten und Programmen kompatibel ist
- Dateiformate zur Beschreibung der Angebote nicht mit kostenfreien Programmen verarbeitet werden können
- es spezieller Bürogeräte bedarf, die i. d. R. dem öffentlichen Auftraggeber nicht zur Verfügung stehen.

Unternehmen, die die Vergabeunterlagen eingesehen oder erhalten haben sind geheim zu halten. Nebst o. g. Abweichungen müssen die Unternehmen ebenfalls ihre Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und -bestätigungen in Textform mithilfe elektronischer Mittel übersenden. Stellt der Auftraggeber, nach Prüfung, eine erhöhte Anforderung an die Sicherheit, sind die Dokumente mit entsprechenden Signaturen oder Siegeln zu versehen.

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 12a EU VOB/A – Versand der Vergabeunterlagen • § 11 EU VOB/A – Grundsätze der Informationsübermittlung • § 11b EU VOB/A – Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergabeunterlagen (siehe Kapitel 3.1.2 und 3.1.4)
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungspflicht eines Links zusammen mit der Auftragsbekanntmachung, unter welchem alle Vergabeunterlagen kostenfrei, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können 	

Tabelle 3-5: Relevante Informationen IV

3.1.6 Eignungsprüfung / Teilnahmewettbewerb

An dieser Stelle muss differenziert werden zwischen dem einstufigen Offenen Verfahren und den zweistufigen Verfahren (Nicht Offenes oder Verhandlungsverfahren). Grundlegender Unterschied ist, dass beim einstufigen Verfahren die Eignungsprüfung und Wertung der Angebote zusammenfällt, sprich die Aufforderung zur Angebotsabgabe mit der Auftragsbekanntmachung erfolgt, während bei zweistufigen Verfahren, nach erfolgter Eignungsprüfung, lediglich ein ausgewählter Kreis an Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird (siehe hierzu Kapitel 2.5.1). Die ausgewählten Bewerber werden folglich zu Bieter.

Die Eignungsprüfung kann mithilfe von Einzelnachweisen, einer Präqualifikation, einer Eigenerklärung oder einer Sonderform hiervon, der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), erfolgen.

Die Eignungsprüfung untersucht die grundsätzliche Eignung des Unternehmens sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Geeignet bedeutet in diesem Zusammenhang fachkundig und leistungsfähig. Der öffentliche Auftraggeber darf Eignungskriterien festlegen, welche sich ausschließlich auf die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausführung, sowie auf die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens beziehen dürfen. Zudem müssen sie in eindeutige Verbindung mit dem Auftragsgegenstand gebracht werden können und verhältnismäßig sein. Die entsprechenden Anforderungen an die Eignungsnachweise, welche der öffentliche Auftraggeber an die Unternehmen stellen darf, sind detailliert im § 6a EU VOB/A aufgelistet.

Die Präqualifikation ermöglicht es potentiellen Auftragnehmern unabhängig von einer konkreten Ausschreibung ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit, etc. vorab nachzuweisen und bei Bedarf einen Präqualifikationsnachweis bereitzustellen (PQ-VOB). Die Verbindlichkeit, dass öffentliche Auftraggeber den Präqualifikationsnachweis als Eignungsnachweis akzeptieren ist festgeschrieben. „Nach Einführung der Leitlinie durch das Bundes-Bauministerium im Jahre 2006 wurde mit Datum vom 18.09.2019 eine überarbeitete Version der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Leitlinie vom 18.09.2019 trat am 01.11.2019 in Kraft.“ (Zertifizierung Bau GmbH 2019).

Angesichts der sehr umfangreichen Eignungsprüfung sind Vergabestellen dazu angehalten Eigenerklärungen von den Unternehmen zu fordern bzw. zu akzeptieren. Im

Rahmen einer solchen Eigenerklärung versichert das Unternehmen, dass es für die Leistung geeignet ist und keine Ausschlussgründe vorliegen. Am 5. Januar 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung 2016/7 (EU), welche die, bereits in Kapitel 1.1 angesprochene, Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorgibt. Die EEE gilt als Standardformular für die Eigenerklärung von Unternehmen und muss im Oberschwellenbereich von öffentlichen Auftraggebern als vorläufiger Eignungsbeleg akzeptiert werden (Europäische Kommission 2016). Während des Verfahrens kann, spätestens vor Zuschlagserteilung muss, der Auftraggeber den Bieter auffordern einschlägige Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise müssen vom Online-Dokumentenarchiv „e-Certis“ abgedeckt sein und umfassen, über die bereits genannten hinaus, Nachweise zur Qualitätssicherung und Umweltmanagement, Kapazitäten anderer Unternehmen und Ausschlussgründe (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2016). Ausschlussgründe beziehen sich primär auf rechtskräftig verurteilte Unternehmen oder nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängte Geldbußen für explizit aufgeführte Straftaten. Ein Beispiel hierfür ist nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) Subventionsbetrug.

Die Unternehmensauswahl, bezogen auf die zweistufigen Verfahren, ist darüber hinaus an weitere Kriterien, aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers, geknüpft. Diese sind u. a.:

- den Wettbewerb nicht auf eine Region oder Ort zu beschränken
- Bietergemeinschaften analog zu Einzelbieter zu behandeln
- sicherzustellen, dass Unternehmen, welche im Rahmen des Vergabeverfahrens beratende Funktionen innehatten, nicht den Wettbewerb verfälschen

Beim Nicht Offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wird die komplette erste Stufe als Teilnahmewettbewerb bezeichnet (siehe Kapitel 3.1). Eingegangene Teilnahmeanträge müssen unter Verschluss gehalten werden und sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist schreibt § 55 VgV sowie § 14 EU VOB/A vor, dass die Öffnung der Teilnahmeanträge von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem festgelegten Öffnungstermin unverzüglich nach Ablauf der Frist durchgeführt werden muss. Bewerber sind bei der Öffnung nicht zugelassen.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung erfolgt die Auswahl der Bewerber bei beschränkter Bewerberzahl nach § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A (vgl. Kapitel 2.5.1).

Die Bewerber werden nach bekanntgemachter Matrix bewertet und entsprechend ausgewählt. Anschließend ist die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Teilnehmer inklusive Begründungen zwingend erforderlich. Die ausgewählten Bewerber werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Mindestanzahl an ausgewählten Bewerbern beträgt im Nicht Offenen Verfahren fünf, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb drei (vgl. Kapitel 2.5.1 und 2.5.2).

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 6 EU VOB/A – Teilnehmer am Wettbewerb • § 6a EU bis 6e EU VOB/A – Eignungsnachweise • § 55 VgV – Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote • § 14 EU VOB/A – Öffnung der Angebote, Öffnungstermin 	<ul style="list-style-type: none"> • EEE • FB124 (Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen) • FB312 (Vergabevermerk – Firmenliste Teilnahmewettbewerb) • FB336 (Mitteilung über Nichtberücksichtigung)
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der Teilnahmeanträge von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers, gemeinsam an einem festgelegten Öffnungstermin, unverzüglich nach Ablauf der Frist. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen. • Mindestzahl an ausgewählten Bewerbern: Nicht Offenes Verfahren: fünf; Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb: drei 	

Tabelle 3-6: Relevante Informationen V

3.1.7 Angebotseinreichung

Wie bereits erwähnt ist im Offenen Verfahren die Aufforderung zur Angebotsabgabe gleichzusetzen mit der Auftragsbekanntmachung, während sie in den zweistufigen Verfahren nach erfolgreicher Eignungsprüfung und ggf. expliziter Unternehmensauswahl erfolgt. Die Form sowie die Bereitstellung der Angebote, inklusive den Anforderungen an elektronische Mittel (vgl. Kapitel 3.1.5); (§ 11a EU VOB/A), sind entsprechend zu beachten.

Zwischen Angebotseinreichung und der Aufforderung zur Angebotsabgabe muss der öffentliche Auftraggeber den Unternehmen die Möglichkeit der Bieterfragen einräumen. Der öffentliche Auftraggeber darf von den Bietern, sowohl beim Offenen als auch Nicht Offenen Verfahren, lediglich Informationen bezüglich der Angebotsaufklärung

sowie deren grundsätzlicher Eignung einfordern (§ 15 f. VgV). Rechtzeitig beantragte Bieterfragen müssen allen Unternehmen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Rechtzeitig ist vom Gesetzgeber nicht genauer definiert, weshalb sich in den Vergabeunterlagen die Angabe eines expliziten Zeitpunkts, bis zu welchem die Bieterfragen zu stellen sind, empfiehlt. Spätestens sechs Tage vor Ende der Angebotsfrist bei einem normalen Verfahren und vier Tage beim beschleunigten Verfahren müssen die Antworten erteilt sein. Andernfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern. Ebenso muss die Angebotsfrist bei einer wesentlichen Änderung der Vergabeunterlagen verlängert werden (§ 10 EU VOB/A).

Zudem gilt es weitere, bereits in Kapitel 3.1.4 erläuterte, Fristen zu beachten. Geht ein Angebot nicht fristgerecht ein, besteht ein zwingender Ausschlussgrund (§ 16 EU VOB/A). Des Weiteren sind die Angebote gem. § 10a/b EU Abs. 8 VOB/A mit einer Bindefrist zu versehen. Diese beträgt standardgemäß 60 Kalendertage, beginnend mit dem Ablauf der Angebotsfrist, und bindet den Bieter an sein abgegebenes Angebot.

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 12 a EU VOB/A – Versand der Vergabeunterlagen • § 16 EU VOB/A – Ausschluss von Angeboten • § 10a/b EU VOB/A – Fristen im Offenen / Nicht Offenen Verfahren • § 11a EU VOB/A – Anforderungen an elektronische Mittel 	-
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitig beantragte Bieterfragen müssen allen Unternehmen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden: 6 Tage (normal), 4 Tage (beschleunigtes Verfahren) vor Angebotsfrist • Bindefrist standardgemäß 60 Kalendertage 	

Tabelle 3-7: Relevante Informationen VI

3.1.8 Öffnung der Angebote

Das Ende der Angebotsfrist ist gleichzusetzen mit dem Submissionstermin. Die Öffnung der Angebote setzt ein ähnliches Verfahren, wie bei der Öffnung der Teilnahmeanträge, voraus (vgl. Kapitel 3.1.6). Gleich ist, dass ebenso zwei Vertreter des

öffentlichen Auftraggebers anwesend sein müssen und keine Bieter zugelassen sind. Elektronisch zugegangene Angebote sind zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren. Der ausgewählte Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote unversehrt bzw. verschlüsselt sind. Nach Öffnung werden die Angebote in den wesentlichen Teilen gekennzeichnet. Über den gesamten Öffnungsprozess muss es eine Niederschrift mit mindestens folgenden Angaben geben:

- Name / Anschrift der Bieter
- Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose
- Preisnachlässe ohne Bedingungen
- Anzahl der jeweiligen Nebenangebote

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind, sind besonders aufzuführen. Eingangszeit und bekannte Gründe des nicht Vorliegens sind zu vermerken. Im Offenen und Nicht Offenen Verfahren stehen die Informationen in der Niederschrift unverzüglich den entsprechenden Bietern zur Verfügung. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden (§ 14 EU Abs. 7 VOB/A).

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 55 VgV – Öffnung der Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote • § 14 EU VOB/A – Öffnung der Angebote, Öffnungstermin 	<ul style="list-style-type: none"> • FB311 (Vergabevermerk – Firmenliste Offenes Verfahren) • FB313 (Niederschrift Öffnung der Angebote)
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Unternehmensbezogenen Daten aus der Niederschrift müssen dem jeweiligen Bieter zur Verfügung stehen 	

Tabelle 3-8: Relevante Informationen VII

3.1.9 Prüfen und Werten der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist grundsätzlich in vier Schritte unterteilbar und basiert auf § 16c und 16d EU VOB/A. Im Gegensatz zu den nationalen Verfahren ist die Reihenfolge der Prüfung und Wertung bei Vergaben im Oberschwellenbereich frei wählbar.

Im ersten Schritt werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Sind Angebote formal oder inhaltlich fehlerhaft werden diese ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung explizit erwähnt, dass keine Unterlagen oder Preisangaben nachgefordert werden, so kann er dies nach § 16a EU VOB/A tun. Fehlende Preisangaben führen im Regelfall zum Ausschluss, außer es handelt sich um unwesentliche Positionen.

Der zweite Schritt beinhaltet die Untersuchung der Eignung des Bieters (vgl. Kapitel 3.1.6). Ist diese, wie im Offenen Verfahren noch gar nicht, bzw. im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur geringfügig, durchgeführt worden, gilt es diese nun abzuwickeln. Ebenso ist bei Verwendung der EEE (vgl. Kapitel 3.1.6) sicherzustellen, dass der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor finaler Zuschlagserteilung alle relevanten Nachweise vorlegt.

Im dritten Schritt wird die Angemessenheit des Preises geprüft. Es ist darauf zu achten, dass die angebotene Leistung in einem realistischen Verhältnis zum Preis steht. Erscheint der Preis zu niedrig, verlangt der Auftraggeber eine Erklärung vom Bieter. Es ist die Pflicht des Auftraggebers ein zu niedriges Angebot abzulehnen, da es den geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt (§ 16 EU Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

Der vierte Schritt dreht sich um die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots. Überprüft werden neben dem Preis die Erfüllung der Zuschlagskriterien. Das wirtschaftlichste Angebot, welches sich durch das beste Preis-Leistungs-Verhältnis definiert, sowie nach etwaigen qualitativen umweltbezogenen oder sozialen Aspekten, erhält den Zuschlag.

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens gibt es, wie in den Kapiteln 2.5.2 und 2.5.3 erläutert, mehrere Optionen vor der, im vierten Schritt aufgeführten, finalen Zuschlagserteilung. Im Regelfall tritt der Auftraggeber in die Verhandlung mit dem Bieter über das Erst- sowie etwaige Folgeangebote nach § 3b EU Abs. 3 Nr. 6 und 9 VOB/A. Sofern sich der Auftraggeber, nach § 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A, innerhalb der Auftragsbekanntmachung vorbehalten hat, den Zuschlag direkt auf Grundlage des Erstantgebots zu erteilen, ist dies rechtens. Eine weitere Alternative ist, dass die Abwicklung des Verhandlungsverfahren in einzelne Phasen untergliedert abgewickelt wird.

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 16 EU VOB/A – Ausschluss von Angeboten • § 16a EU VOB/A – Nachforderung von Unterlagen • § 16b EU VOB/A – Eignung • § 16c EU VOB/A – Prüfung • § 16d EU VOB/A – Wertung 	<ul style="list-style-type: none"> • FB315 (Vergabevermerk – Erste Durchsicht) • FB321 (Vergabevermerk – Wertungsübersicht)

Tabelle 3-9: Relevante Informationen VIII

3.1.10 Zuschlagserteilung

Nach Prüfung und Wertung der Angebote kann es dazu kommen, dass Ausschreibungen aufgehoben werden. Dies kann geschehen, falls beispielsweise kein Angebot eingegangen ist bzw. keines, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Ebenso, sofern die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Die Bewerber und Bieter sind, unabhängig vom Aufhebungsgrund unverzüglich über die Aufhebung oder die Absicht ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, in Textform zu unterrichten (§ 17 EU VOB/A).

Voraussetzung dafür, dass ein rechtskräftiger Vertrag zustande gekommen und nicht nach §§ 134 und 135 GWB von Beginn an unwirksam ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen zur Informations- und Wartepflicht. Die Informationspflicht besagt, dass die nicht berücksichtigten Bieter unverzüglich unterrichtet und ihnen folgende Informationen zugespielt werden müssen:

- Name des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll
- Gründe für deren Nichtberücksichtigung
- Datum des frühesten Vertragsschlusses

Die Informations- und Wartefrist, auch Stillhaltefrist genannt, beträgt bei elektronischer Übermittlung 10 Kalendertage, andernfalls 15 Kalendertage. Ausnahmen hiervon sind u. a., wenn ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus gilt die Unterrichtungspflicht auf Verlangen der Bieter. Hierbei muss der öffentliche Auftraggeber binnen 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags an alle nicht erfolgreichen Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Teilnahmeanträge

übermitteln. Zusätzlich müssen jedem Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben hat, die Vorteile des ausgewählten Angebots erläutert werden, der Name des erfolgreichen Unternehmens genannt werden sowie über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen berichtet werden.

Nach Ablauf der Wartefrist und unter der Voraussetzung, dass kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wurde (siehe Kapitel 3.1.11) wird das Auftragsschreiben versandt. Die Annahme des zuschlagfähigen Angebots führt zu Vertragsabschluss.

Abschließend erfolgt die Bekanntmachung des vergebenen Auftrags. Sie hat mit den von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformularen zu erfolgen, enthält die Informationen nach Anhang V Teil D der Richtlinie 2014/24/EU und muss spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung erfolgen (§ 18 EU Abs. 4 VOB/A).

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 17 EU VOB/A – Aufhebung der Ausschreibung • § 18 EU VOB/A – Zuschlag • § 127 GWB – Zuschlag • § 134 GWB – Informations- und Wartepflicht • § 135 GWB – Unwirksamkeit • § 19 EU VOB/A – Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote • § 62 VgV – Unterrichtung der Bewerber und Bieter 	<ul style="list-style-type: none"> • FB351/352 (Aufhebung) • FB331 (Entscheidung über den Zuschlag) • FB333 (Informationsschreiben an erfolgreichen Bieter) • FB334 (Informations-, Absageschreiben nach § 134 GWB) • FB338/339 (Auftragsschreiben) • Standardformular 3 der EU – 2014/24/EU (Bekanntmachung vergebener Aufträge)
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Warte-/ Stillhaltefrist: 10 Kalendertage bei elektronischer Übermittlung, alternativ 15 Kalendertage • Bekanntmachung spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung 	

Tabelle 3-10: Relevante Informationen IX

3.1.11 Nachprüfungsverfahren / Rüge

Oberhalb der EU-Schwellenwerte existiert ein durchsetzbarer Rechtsanspruch für die Einhaltung der Vergabevorschriften, wenn sich ein Bieter benachteiligt behandelt fühlt oder vermutet, dass das Vergabeverfahren nicht rechtskonform abgelaufen ist. Die zuständige Nachprüfungsbehörde ist in den Vergabeunterlagen bzw. in der Bekanntmachung inklusive Anschrift anzugeben (§ 21 EU VOB/A). Im Oberschwellenbereich ist i. d. R. die Vergabekammer des Bundes zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren (§ 159 Abs. 1 GWB). „Wird das Vergabeverfahren von einem Land [...] durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig.“ (§ 159 Abs. 2 Satz 1 GWB). Hintergrund des Nachprüfverfahrens ist die Sicherstellung des Rechtsschutzes sowie der Gleichberechtigung und Transparenz. Die Vorschriften des Nachprüfverfahrens sind im vierten Teil des GWB definiert und werden analog zu den Vergabeverfahren durch die VgV ergänzt. Während der in Kapitel 3.1.10 erläuterten Warte- bzw. Stillhaltefrist mit einer Dauer von mindestens 10 Tagen kann ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet werden.

Der Nachprüfungsantrag ist nicht zulässig, wenn:

- der Antragsteller den Verstoß vor Einreichen des Antrags festgestellt hat und den Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen gerügt hat
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht bis zum Ablauf der entsprechenden Bewerbungs- oder Angebotsfrist gerügt werden
- mehr als 15 Kalendertage vergangen sind, nachdem die Mitteilung des Auftraggebers eingegangen ist, in der er erklärt, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

(§ 160 Abs. 3 GWB)

Ein Vertragsschluss darf bei Vorliegen eines Nachprüfverfahrens nicht erfolgen.

Erachtet die prüfende Instanz die Beschwerde für begründet, kann sie:

- die Aufhebung der Vergabeentscheidung veranlassen
- beantragen, dass Teile des Bewertungsverfahrens wiederholt werden
- die gesamte Ausschreibung annullieren

(Europäische Union 2019)

Zu vergebenen Aufträgen ohne Ausschreibung kann ebenso eine Überprüfung eingeleitet werden. Bedenken über eine rechtswidrige Abwicklung können zwischen 30

Tagen und 6 Monaten nach der Veröffentlichung, der Mitteilung über die Vergabe des Auftrags, eingereicht werden. Das Gericht bzw. die prüfende Instanz kann den Auftrag für unwirksam erklären, ihn verkürzen oder dem Beschaffer eine Geldbuße verhängen. Offensichtliche Verstöße sind beispielsweise das Fehlen einer Auftragsbekanntmachung, Nichteinhalten der Stillhaltefrist oder nachweisliche Diskriminierung von Bewerbern bzw. Bietern.

Allen Beteiligten am Verfahren steht gegen die Entscheidung der Vergabekammer eine sofortige Beschwerde zu (§ 171 Abs. 1 GWB). Diese bewirkt eine Aufschiebung der Wirkung bzgl. der Entscheidung der Vergabekammer. Eine vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung bleibt bestehen, sofern nicht nach § 176 GWB der Auftraggeber oder das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens einreicht. Hierbei wird vom zuständigen Gericht geprüft, ob die Vorteile der Zuschlagsgestattung überwiegen. Die Beurteilung erfolgt nach Kriterien, wie dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung, der raschen Abwicklung des Verfahrens oder den Erfolgsaussichten der Beschwerde.

Erweist sich die Beschwerde nach § 171 GWB oder der Antrag nach § 160 GWB als ‚von Beginn an nicht gerechtfertigt‘ entsteht eine Schadensersatzpflicht seitens des Antragstellers gegenüber dem Gegner und den weiteren Beteiligten (§ 180 Abs. 1 GWB).

Offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts ist gegeben bei:

- vorsätzlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben mit dem Ziel des Aussetzens des Vergabeverfahrens
- Überprüfungsgesuch vor dem Hintergrund der Behinderung oder Schädigung eines Konkurrenten
- Antragstellung vor dem Hintergrund einer Rücknahme zur eigenen Bereicherung

(§ 180 Abs. 2 GWB)

Rechtliche Basis	Relevante Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> • § 134 GWB – Informations- und Wartepflicht • § 135 GWB – Unwirksamkeit • § 21 EU VOB/A – Nachprüfungsbehörden • § 160 GWB – Einleitung, Antrag • § 171 GWB – Zulässigkeit, Zuständigkeit • § 176 GWB – Vorabentscheidung über den Zuschlag • § 180 GWB – Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch • § 184 GWB – Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • FB333/334 (Informationsschreiben nach § 134 GWB)
Fristen / Veröffentlichungspflichten	
<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung des Nachprüfverfahrens innerhalb der Warte-/ Stillhaltefrist: 10 Kalendertage bei elektronischer Übermittlung, alternativ 15 Kalendertage • Bedenkeneinreichung zwischen 30 Tage und 6 Monate nach Veröffentlichung der Mitteilung einer Vergabe • Rüge des Auftraggebers innerhalb von 10 Tagen durch den Antragsteller 	

Tabelle 3-11: Relevante Informationen X

Nach § 184 GWB sind die Vergabekammern und Oberlandesgerichte verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anzahl und Ergebnisse der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres zu unterrichten.

Für diese Thesis wurden die statistischen Meldungen aus dem Jahr 2018 untersucht, welche in folgender Tabelle, beschränkt auf die, in diesem Zusammenhang relevanten, Informationen zusammengefasst wurden. Die gesamte Auswertung ist Anhang A.3 zu entnehmen.

Gesamt 2018	Anzahl
Eingegangen Nachprüfungsanträge	745
Art der Verfahrensbeendigung	
Rücknahme	263
Sachentscheidung	474
Betroffene Verordnungen	
VgV	475
VOB/A	218
SektVO, VSVgV, KonzVgV	60

Tabelle 3-12: Statistische Übersicht Nachprüfungsverfahren

4 Das RFV-Tool

Unschwer zu erkennen birgt, der in Kapitel 3 beschriebene Vergabeprozess, enormes Fehlerpotential (vgl. Kapitel 1 und 2.1). Angesichts der fehlenden Übersichtlichkeit entstand die Idee im Rahmen dieser Thesis einen elektronischen Vergabeleitfaden zu entwickeln, welcher den Vergabeprozess mit der Eingabe weniger Kennzahlen automatisiert digital abbildet und die hierfür relevanten Daten generiert.

Das RügeFreieVergabe-Tool bietet eine einfache Möglichkeit den Vergabeprozess eines öffentlichen Auftraggebers im Oberschwellenbereich zu begleiten. Angelehnt an die Prozessschritte aus Kapitel 3 ist das RFV-Tool ein Instrument, das sich in der praktischen Anwendung, den in dieser Thesis angesprochenen Herausforderungen annimmt, indem es den Prozess kontrollieren und mögliche Vergabeszenarien vereinfacht analysieren lässt.

4.1 Aufbau

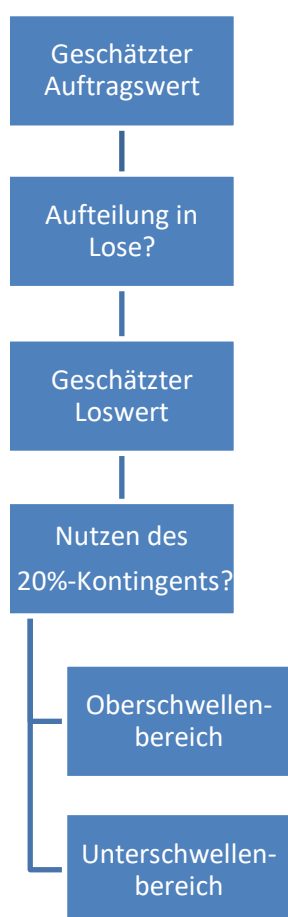


Abbildung 4-1: RFV-Tool Logik Teil I

Hinterlegt mit Formeln und Verknüpfungen, welche alle verfahrensrelevanten Informationen beinhalten, erlaubt das Tool den Vergabeprozess in Kürze zu analysieren und dabei das Rügerisiko (siehe Kapitel 3.1.11) drastisch zu minimieren, indem einerseits die gesetzlich vorgeschriebenen (Mindest-)Fristen inkl. Datum angegeben werden, andererseits alle relevanten Dokumente und Informationen aus Kapitel 3 zur Verfügung gestellt werden (siehe Kapitel 4.2).

Zur Übersicht der Funktionsweise des RFV-Tools ist nebenstehend die grobe Abfragestruktur aufgeführt. Gegliedert in zwei Teile, fragt das RFV-Tool zuerst explizit nach einer validen Datenbasis, um das Verfahren dem Oberschwellenbereich zuzuordnen.

Entkoppelt von Teil II wird demnach zuerst sichergestellt, dass die Leistung europaweit ausgeschrieben werden muss.

Der zweite Teil des RFV-Tools gliedert sich wie folgt:

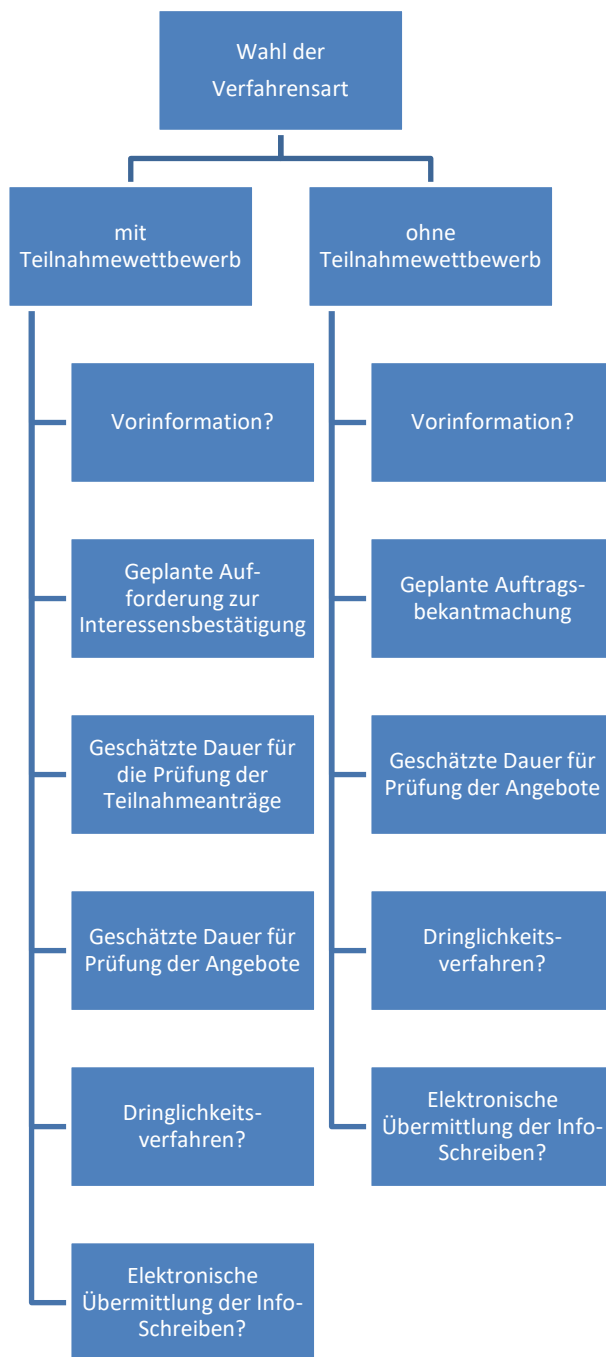




Abbildung 4-2: RFV-Tool Logik Teil II

An dieser Stelle vereinfacht dargestellt ist lediglich die Differenzierung zwischen der Wahl eines Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb und eines Verfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Innerhalb des RFV-Tools stehen die vier Verfahren, analog zu den in Kapitel 3 aufgeführten Verfahren, zur Wahl. An dieser Stelle sei erwähnt, dass das Tool zur Praxistauglichkeit ohne Makros programmiert wurde und daher auf die klassische Methode der sogenannten Datenüberprüfung zurückgreift. Diese Microsoft Excel Funktion benötigt zu jeder Abfrage eine hinterlegte Liste mit allen potentiellen Antwortmöglichkeiten (Microsoft 2020). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Nutzer keine Eingaben tätigt, die das Tool nicht verarbeiten kann. Dennoch wurde auf größtmögliche Nutzerflexibilität geachtet und ausreichende Optionen zur Verfügung gestellt.

Jede getätigte Eingabe ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, welche keine Fehler zulassen und so aufeinander abgestimmt sind, dass bei vollständiger Eingabe stets ein valides Ergebnis zur Verfügung steht.

4.2 Benutzeroberfläche

Auf die Benutzeroberfläche des Tools wurde angesichts des praktischen Anwendungspotentials großer Wert gelegt. Darstellbar auf einer DIN-A4-Seite ist das Tool inklusive Zeitleiste in Kürze zu überblicken. Ein unausgefüllter RFV-Leitfaden (Anhang B.1) und ein ausgefüllter RFV-Leitfaden (Anhang B.2) sind exemplarisch im Anhang aufgeführt. Zur Nutzerfreundlichkeit wurde eine eigene Registerkarte mit einer Anleitung für das Tool erstellt. Diese Anleitung ist bei Öffnen des Tools die Startanzeige.

ANLEITUNG RFV-TOOL		Stand 02/2020	
Rüge Freie Vergabe			
RFV-Leitfaden Rüge Freie Vergabe Stand 02/2020 = BITTE AUSWÄHLEN / AUSFÜLLEN		  Diederichs Projektmanagement Lehrstuhl für Computergestütztes Modellierung und Simulation	
Gewerk: XXX 1 Projekt: PRJ-XXX 2 Verfahren im Oberschwellenbereich		Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto: 3 25.000.000,00 € Geschätzter Loswert netto: 5 890.000,00 € Aufteilung in Fach- / Teil-Lose? 4 ja Nutzen des 20%-Kontingents? 6 nein	
Wahl der Verfahrensart Nicht offenes Verfahren 7 <small>Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung.</small>		Rechtsgrundlage: § 3a EU Abs. 1 VOB/A Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren Verhandlungsverfahren mit TNW Verhandlungsverfahren ohne TNW	
Teilnahmewettbewerb? ja Vorinformation zwecks Verkürzung der Angebotsfrist? ja 8 Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote: 7 10		Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation? ja Geplante Aufforderung zur Interessensbestätigung: 9 Dienstag, 28. Januar 2021 286 volle Tage ab heute Geschätzte Dauer für die Prüfung der Teilnahmeanträge: 7 11 Bitte das RFV-Tool zur optimalen Benutzerfreundlichkeit von oben nach unten befüllen	
Dringlichkeitsverfahren nein 12 Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben? ja 13			

Das RügeFreieVergabe-Tool benötigt maximal 13 Input	
HINTERGRUNDINFORMATION Kurz-Information (oder Gesetz) bei Klick auf die weiße Abfrage Ausführliche Informationen via Kapitelauswahl bei Klick auf Zusätzlich sind relevante Gesetzestexte als Kommentare hinterlegt	
1.	Bezeichnung des auszuschreibenden Gewerks
2.	Bezeichnung des zugehörigen Projekts
3.	Geschätzter Auftragswert netto
4.	Besteht die Möglichkeit den Gesamtauftrag in Lose aufzuteilen?
5.	ggf. Geschätzter Loswert netto
6.	ggf. Nutzen des 20%-Kontingents
7.	Wahl der Verfahrensart
8.	ggf. Vorinformation zur Reduktion der Angebotsfrist?
9.	Geplante Aufforderung zur Interessensbestätigung / Auftrags
10.	Geschätzte Dauer für Prüfung der Angebote
11.	ggf. Geschätzte Dauer für Prüfung der Teilnahmeanträge
12.	Dringlichkeitsverfahren?
13.	Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben?

Das Diagramm erlaubt es die gesetzlichen (Mindest-) Fristen direkt abzulesen. Es ist blendend etwaige Schritte aus, wenn sie in Abhängigkeit des Inputs nicht relevant sind.

Abbildung 4-3: RFV-Tool: Anleitung

Die Anleitung gibt dem Anwender eine kurze Einführung über den Leistungsumfang des Tools sowie der einzugebenden Daten zur effektiven Nutzung.

Mit dem Ziel einer hohen Anwenderfreundlichkeit, werden im Tool entsprechende Eingabefelder ausgeblendet, sofern ein vorheriger Input die jeweilige Abfrage irrelevant oder redundant macht, vorausgesetzt, dass dies im Rahmen der Abfragestruktur logisch ist. Außerdem passt sich der jeweilige Abfragetext den bereits eingespielten Informationen an. Beispiele hierfür sind einerseits, dass bei der Auswahl des ‚Offenen Verfahrens‘ nach dem ‚Datum der geplanten Auftragsbekanntmachung‘ gefragt wird, während bei der Auswahl des ‚Nicht Offenen Verfahrens‘ das ‚Datum der geplanten Aufforderung zur Interessensbestätigung‘ abgefragt wird. Andererseits wird das ausgeblendete Feld ‚Geschätzter Loswert‘ lediglich dann angezeigt, wenn im vorherigen Schritt die Frage ‚Aufteilung in Lose‘ positiv beantwortet wurde.

Jede abfragende Zelle ist mit einem Text hinterlegt, der dem Nutzer die hierfür relevanten Informationen anzeigt und diese gegebenenfalls weiterführend erläutert (siehe Abbildung 4-4).

<input type="text"/> = BITTE AUSWÄHLEN / AUSFÜLLEN		Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto: 25.000.000,00 €
Gewerk: XXX	Geschätzter Loswert netto: 890.000,00 €	§ 3 Abs. 1 VgV Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne USt. auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Schwellenwert für Bauleistungen: 5.350.000 € (01.01.2020-31.12.2021)
Projekt: PRJ-XXX	Aufteilung in Fach- / Teil-Lose? ja	
Verfahren im Oberschwellenbereich	Nutzen des 20%-Kontingents? nein	
Wahl der Verfahrensart	Rec	
Nicht offenes Verfahren	Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl nicht offene Verfahren zur Verfügung.	
		Verhandlungsverfahren mit TNW Verhandlungsverfahren ohne TNW

Abbildung 4-4: RFV-Tool: Kurzinformation ausgewählter Zellen

Zudem erhält der Nutzer bereits während des Ausfüllens des ersten Teils ad hoc eine Rückmeldung ob es sich anhand der eingespielten Daten um eine nationale oder EU-weite Vergabe handelt (siehe Abbildung 4-5).

Gewerk: XXX
Projekt: PRJ-XXX
Verfahren im Oberschwellenbereich

Abbildung 4-5: RFV-Tool: Ad hoc Rückmeldung Teil I

Parallel zu den Zellen, in denen die jeweilige Abfrage steht, zeigt das Tool bei Klick auf die nebenstehenden Input-Felder dem Nutzer den Verweis zu den Hintergrundinformationen an (siehe Abbildung 4-6).

<input type="text"/> = BITTE AUSWÄHLEN / AUSFÜLLEN		Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto: 25.000.000,00 €
Gewerk: XXX	Geschätzter Loswert netto: 890.000,00 €	Hintergrundinform Kapitel 3.1.1
Projekt: PRJ-XXX	Aufteilung in Fach- / Teil-Lose? ja	
Verfahren im Oberschwellenbereich	Nutzen des 20%-Kontingents? nein	
Wahl der Verfahrensart	Rechtsgrundlage: § 3a EU Abs. 1 VOB/A	

Abbildung 4-6: RFV-Tool: Verweis auf Hintergrundinformationen

Neben dem eigentlichen Tool ist ein Auswahlbutton angelegt (siehe Abbildung 4-7 und Abbildung 5-1), der durch Anwählen des gewünschten Kapitels, sinnvolle und praktische Auszüge aus dieser Thesis anzeigt. Die Texte sind strukturiert im Tool in der Registerkarte „Erklärungstext“ hinterlegt.

Zur Vollständigkeit der ausgegebenen Informationen wurden die Texte leicht angepasst und teilweise mit Auszügen aus anderen Kapiteln ergänzt. Analog zu den Unterpunkten aus Kapitel 3.1 dieser Thesis, wurden am Ende der jeweiligen Kapitel die entsprechende rechtliche Basis sowie die relevanten Dokumente und Fristen aufgeführt. Dies ermöglicht dem Nutzer zu jedem Schritt innerhalb des Tools, neben den aufgeführten und visualisierten Fristen, die adäquaten Gesetzesgrundlagen und Formblätter aus dem VHB angezeigt zu bekommen.

Hintergrund- information	
BITTE AUSWÄHLEN	
Kapitel 3.1.8	
	<p>3.1.8 Öffnung der Angebote</p> <p>Das Ende der Angebotsfrist ist gleichzusetzen mit dem Submissionstermin. Die Öffnung der Angebote setzt ebenso zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers anwesend sein müssen und keine Bieter zugelassen. Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote unversehrt bzw. verschlüsselt sind. Nach Öffnung werden die Niederschrift mit mindestens folgenden Angaben geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Name / Anschrift der Bieter -Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose -Preisnachlässe ohne Bedingungen -Anzahl der jeweiligen Nebenangebote <p>Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind, sind besonders aufzuführen. Eingangszeit und Informationen in der Niederschrift unverzüglich den entsprechenden Bietern zur Verfügung. Die Niederschrift</p> <p>Rechtliche Basis</p> <ul style="list-style-type: none"> •§ 55 VgV – Öffnung der Interessenbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten •§ 14 EU VOB/A – Öffnung der Angebote, Öffnungstermin <p>Relevante Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> •FB311 (Vergabevermerk – Firmenliste Offenes Verfahren) •FB313 (Niederschrift Öffnung der Angebote) <p>Fristen / Veröffentlichungspflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Unternehmensbezogenen Daten aus der Niederschrift müssen dem jeweiligen Bieter zur Verfügung stehen

Abbildung 4-7: RFV-Tool: Hintergrundinformationen

Zu einigen Themen wurden die kompletten Gesetzestexte aus der aktuellen Fassung der VOB hinterlegt. Beispielsweise im Schritt zur Wahl der Verfahrensart, vor dem Hintergrund, dass unter Zuhilfenahme der aktuellen rechtlichen Grundlage, etwaigen Unklarheiten besser entgegengetreten werden kann.

nein	
§ 3a EU Abs. 1 VOB/A	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Offenes Verfahren</p> <p style="background-color: #f4a460; margin: 2px;">Nicht offenes Verfahren</p> <p>Verhandlungsverfahren mit TNW</p> <p>Verhandlungsverfahren ohne TNW</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>MO Microsoft Office User O15</p> <p>§ 3a EU Abs. 1 VOB/A</p> <p>(1) Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 2 bis 5 gestattet ist.</p> </div>

Abbildung 4-8: RFV-Tool: Hinterlegte Gesetze

4.3 Nutzen und Zeitersparnis

Die finale Umsetzung zur optimalen Visualisierung der jeweils gültigen (Mindest-) Fristen ist das Kernstück des RFV-Tools. Dargestellt an dessen Ende sind auf der linken Seite chronologisch die einzelnen Schritte aufgeführt, welche analog zum vorherigen Befüllen des Tools ausgeblendet werden, sofern sie nicht benötigt werden. Die orange-farbenen Elemente zeigen die jeweilige Prozessdauer auf, während die restlichen angezeigten Schritte inkl. Datum als Meilensteine fungieren.

Diese Übersicht ermöglicht dem Nutzer sofort die wichtigsten Informationen herauszulesen:

- wann wird der Prozess gestartet
- wann werden Unternehmen ausgewählt
- wann wird submittiert
- wann kann der Auftrag frühestens vergeben werden
- welche Prozessschritte nehmen am meisten Zeit in Anspruch
- welche Termine bzw. Fristen sind voneinander abhängig
- welche Handlungsspielräume sind vorhanden

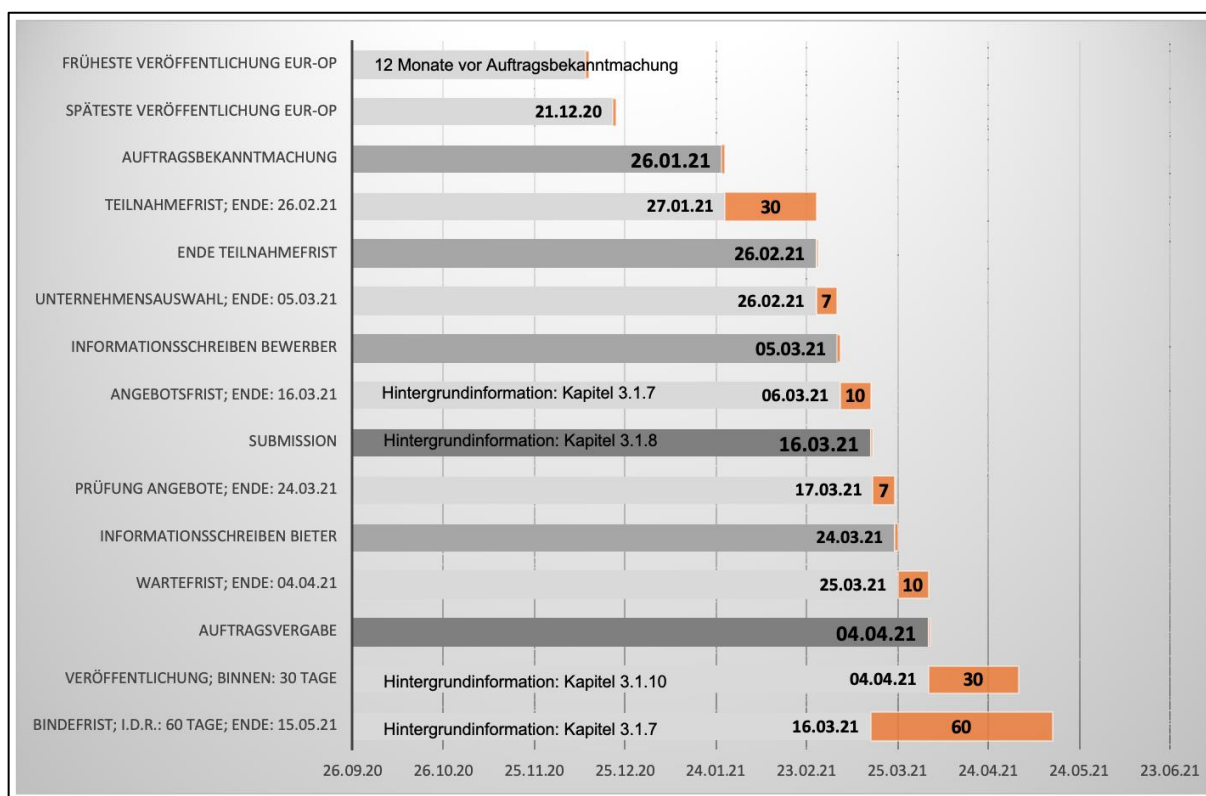


Abbildung 4-9: RFV-Tool: Zeitleiste

Angesichts der einfachen Gebrauchstauglichkeit ermöglicht das Tool dem Nutzer in kurzer Zeit verschiedene Vergabe-Szenarien durchzuspielen. Von großem Nutzen sind demnach die Erkenntnisse über verschiedene Abläufe des gegenwärtigen Vergabeprozesses sowie die individuelle Dauer des fiktiven Prozessablaufes. Ferner erlaubt die übersichtliche Darstellung, reduziert auf die wichtigsten Kennzahlen (vgl. Kapitel 3.1), einen schnellen und effektiven Vergleich der Ergebnisse (siehe Kapitel 5).

Im Hinblick auf Zeitmanagement, Prozesseffizienz und Transparenz, verknüpft mit dem Anspruch dem Lean Construction Management (Lean Construction Institute 2019) gerecht zu werden, dient das RFV-Tool als Instrument der operativen und strategischen Steuerung und Entscheidungsfindung, resultierend in der individuellen Prozessoptimierung.

5 Praxisanwendung des RFV-Tools

Das RFV-Tool fand im Rahmen der Vergabeprozesse von Bauleistungen eines öffentlichen Auftraggebers im Raum München Anwendung.

5.1 Einpflegen der Daten

In Anhang B.3 ist das RFV-Tool abgebildet, nachdem die ersten Daten des Neubauprojekts eingetragen wurden. Die sensiblen Informationen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.

Die Angaben wurden wie folgt eingepflegt:

- Bezeichnung des Gewerks und des Projekts
- aktuellste Schätzung des Gesamtauftragswertes (rechtskonform ist im Rahmen der Verfahrenswahl ausschließlich der Schätzwert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung)
- Losvergabe, welche bezogen auf das Gesamtprojekt gilt (hier, Fachlosvergabe, da kein Generalunternehmer)
- aktuellste Schätzung des Loswertes
- keine Nutzung des 20%-Kontingents

Aufgrund der eingepflegten Daten ergibt sich die eindeutige Zuordnung der Ausschreibung zum Oberschwellenbereich. Nach Wahl des gewünschten Vergabeverfahrens (vgl. Kapitel 2.5), wird ersichtlich, dass, im hier ausgewählten Offenen Verfahren, kein Teilnahmewettbewerb vonnöten, jedoch eine Reduktion der Angebotsfrist mittels einer Vorinformation möglich ist. Die u. s. Abbildung 5-1 zeigt das Tool nach Auswählen der Informationszelle bzgl. der Vorinformation. Anschließend wurde das entsprechende Kapitel in den Hintergrundinformationen aufgerufen, um eine valide und umfassende Aussage bezüglich der Vorinformation zu erhalten.

EN	Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto:	
	Geschätzter Loswert netto:	
	Aufteilung in Fach- / Teil-Lose?	ja
	Nutzen des 20%-Kontingents?	nein
Rechtsgrundlage: § 3a EU Abs. 1 VOB/A		
Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung.		<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit TNW <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne TNW
Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Vorinformation
Geplante Auftragsbekanntmachung:	Hintergrundinformation Kapitel 3.1.4	7. Mai 2020 b. heute

BITTE AUSWÄHLEN

Kapitel 3.1.4

3.1.4 Auftragsbekanntmachung

Die Auftragsbekanntmachung erfolgt nach Standardformularreferenz:

- Öffentlicher Auftrag
- Gegenstand der Zuleistungsgegenstände
- Rechtlich, wirtschaftlich, wettbewerblich
- Vergabeverfahren

Im Rahmen der Auftragsbekanntmachung ist die Zulässigkeit von Nebenleistungen durch sich Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags nach EU Abs. 3 Satz 2 VOB zu prüfen.

Vorinformation
An dieser Stelle gilt es zu prüfen, ob die Vorinformation genutzt, um im weiteren Verlauf der Auftragsbekanntmachung die Angebotsfrist zu verkürzen.

- Bezug auf Gegenstand der Auftragsbekanntmachung
- Hinweis auf Durchführung der Auftragsbekanntmachung
- Obligatorische Angaben

Zudem gilt es zu prüfen, ob die Auftragsbekanntmachung am 7. Mai 2020 stattfinden kann. Kalendertage später als heute sind nicht vor der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung zulässig.

Abbildung 5-1: RFV-Tool Abfrage Hintergrundinformationen

Wie Anhang B.3 zu entnehmen ist, wurde die Frage nach dem Gebrauch der Vorinformation zur Fristverkürzung verneint. Die geplante Auftragsbekanntmachung soll am Donnerstag, 7. Mai 2020 stattfinden. Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote ist mit sieben Kalendertagen angesetzt. Auf ein Dringlichkeitsverfahren wird verzichtet. Die Übermittlung der Informationsschreiben erfolgt auf elektronischem Wege.

5.2 Erste Auswertung

Auswertung und Visualisierung erfolgen automatisch und parallel zum Befüllen des Tools. In Abhängigkeit des individuellen Kenntnisstandes des Anwenders werden die Hintergrundinformationen nach Belieben ausgewählt, eingesehen und die zuvor getätigten Eingaben gegebenenfalls angepasst oder korrigiert und zusätzliches Wissen angeeignet sowie etwaige, zuvor unbekannte, Folgeschritte in Betracht gezogen.

Mit den in Kapitel 5.1 aufgeführten Informationen gespeist, generiert das Tool folgende, in Abbildung 5-2 dargestellte, Zeitachse:

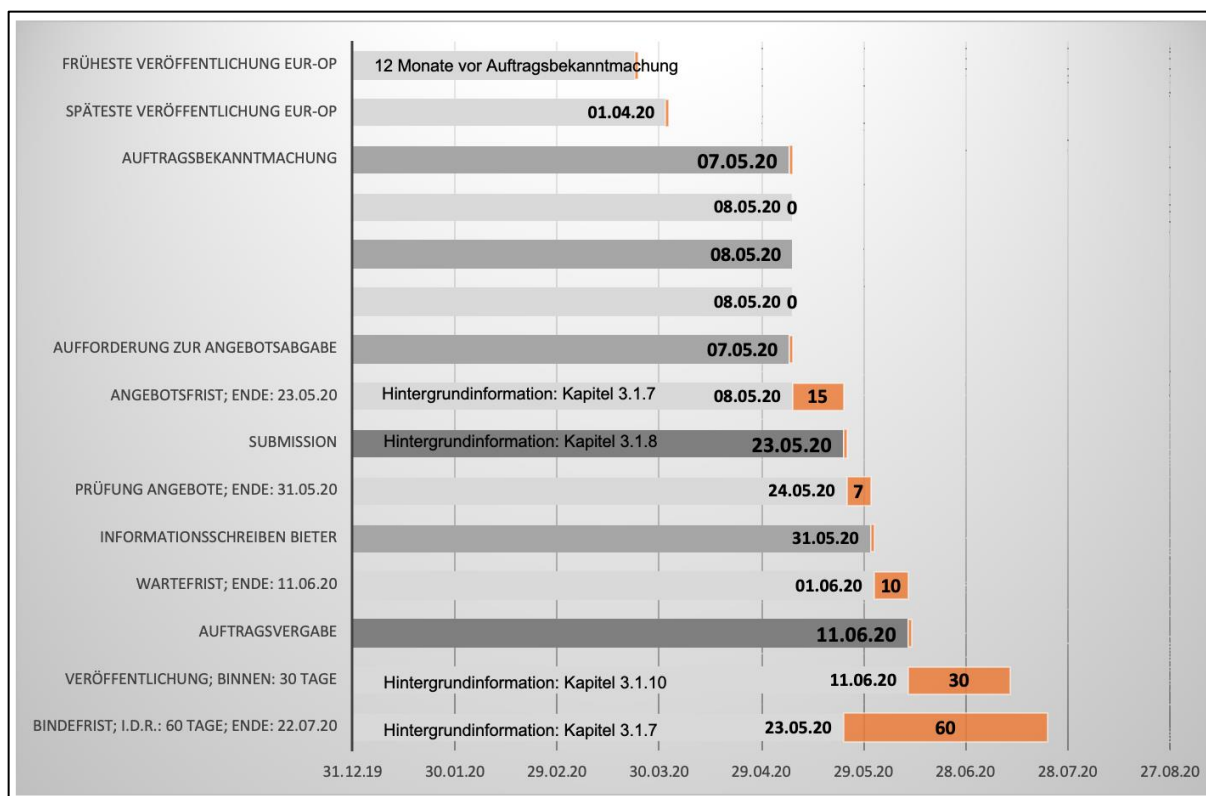


Abbildung 5-2: RFV-Tool: Erste ausgegebene Zeitachse

Die Angebotsfrist kann sofort als primäre Ursache für die Dauer zwischen Auftragsbekanntmachung und Auftragsvergabe identifiziert werden. Zudem sind, neben den Prozessen, die Hauptmeilensteine chronologisch dargestellt:

Meilenstein	Datum
Auftragsbekanntmachung	07.05.20
Ende der Angebotsfrist	23.05.20
Submission	23.05.20
Informationsschreiben an Bieter nach Prüfen der Angebote	31.05.20
Auftragsvergabe nach Wartefrist	11.06.20

Tabelle 5-1: Meilensteine der ersten Abfrage

5.3 Auswertung der Vergabeszenarien

Im Folgenden sind die Ergebnisse, der im Anschluss getätigten Abfragefolge, mit entsprechenden Anpassungen strukturiert dargestellt.

Offenes Verfahren	Vorinformation * Dringlichkeitsverfahren *	Vorinformation ✓ Dringlichkeitsverfahren *	Vorinformation ✓ Dringlichkeitsverfahren ✓
Späteste Veröffentlichung an EUR-OP:	-	01.04.20	01.04.20
Auftragsbekanntmachung:	07.05.20	07.05.20	07.05.20
Ende Angebotsfrist / Submission:	07.06.20	23.05.20	23.05.20
Informationsschreiben an Bieter nach Prüfen der Angebote:	15.06.20	31.05.20	31.05.20
Auftragsvergabe nach Wartefrist:	26.06.20	11.06.20	11.06.20
Ende Bindefrist:	06.08.20	22.07.20	22.07.20
Nicht Offenes Verfahren (Prüfung der Teilnahmeanträge wurde mit 10 Kalendertagen angesetzt)	Vorinformation * Dringlichkeitsverfahren *	Vorinformation ✓ Dringlichkeitsverfahren *	Vorinformation ✓ Dringlichkeitsverfahren ✓
Späteste Veröffentlichung an EUR-OP:	-	01.04.20	01.04.20
Auftragsbekanntmachung:	07.05.20	07.05.20	07.05.20
Ende Teilnahmefrist:	07.06.20	07.06.20	23.05.20
Informationsschreiben an Bewerber nach Prüfen der Teilnahmeanträge:	17.06.20	17.06.20	02.06.20
Ende Angebotsfrist / Submission:	13.07.20	28.06.20	13.06.20
Informationsschreiben an Bieter nach Prüfen der Angebote:	21.07.20	06.07.20	21.06.20
Auftragsvergabe nach Wartefrist:	01.08.20	17.07.20	02.07.20
Ende Bindefrist:	11.09.20	27.08.20	12.08.20

Tabelle 5-2: Meilensteine der Vergabeszenarien

Mit dieser Auswertung kann ein umfassender Gesamteindruck über den Vergabeprozess gewonnen werden. Das Datum der Auftragsbekanntmachung bleibt in dieser Abfragefolge unverändert. In Abhängigkeit der projektspezifischen Anforderungen kann auf Basis der aufgeführten Ergebnisse der Entscheidungsprozess vorangetrieben werden.

Das Verhandlungsverfahren als Verfahrensart, erweist sich nach Prüfung der Hintergrundinformationen und der VOB zum aktuellen Zeitpunkt als nicht möglich. Aufgrund der teils anspruchsvollen Holzbauarbeiten ist ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb erstrebenswert. Obwohl der straffe Zeitplan des Projekts einen schnellen Abschluss des Vergabeverfahrens erfordert, besteht keine ausreichende Begründung für ein Dringlichkeitsverfahren. Deshalb wird die Option der Vorinformation genutzt.

Der Vergabeprozess der Holzbauarbeiten sieht demnach den 17.07.2020 als Tag der Auftragsvergabe vor, welcher sich im Rahmen der Zeitplanung für das Projekt befindet. Im Hinblick auf die hier untersuchte Vergabe wurde sich für ein Nicht Offenes Verfahren mit Vorinformation entschieden. Durch die Wahl des Nicht Offenen Verfahrens wird zudem eine Qualitätssteigerung, aufgrund der Unternehmensselektion im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs, angestrebt.

6 Ausblick und Fazit

Diese Thesis vermittelt einen übersichtlichen Eindruck über die Vergabelandschaft, wenngleich der Umfang auf die detaillierte Betrachtung von Bauleistungen im Oberschwellenbereich limitiert wurde. Die strukturierte Erläuterung der rechtlichen Grundlagen aus einer Kombination von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, gekoppelt mit Handbüchern, ermöglicht dem Leser ein fundiertes Verständnis sowie den erforderlichen praktischen Bezug. Etwaige Fehler- und Rüge-Ursachen im Vergabeprozess wurden angesprochen und können unter Zuhilfenahme des, im Laufe der Arbeit entstandenen, RFV-Tools drastisch reduziert werden.

Das RFV-Tool stellt sich als wertvolles Instrument zur Elimination regelmäßig auftretender Fehler dar, ersetzt bei professioneller Anwendung jedoch nicht die Voraussetzung guter Kenntnisse im Vergaberecht. Dank der Integration, des in dieser Thesis erworbenen Wissens, können auch Laien das Tool verwenden und ihren Wissensstand in Bezug auf das Vergaberecht erweitern.

Im Verlauf der Recherche, der Informationsaggregation sowie der Konsolidierungs- und Programmierungsphase haben sich einige Verbesserungs- bzw. Erweiterungspotentiale des Tools gezeigt. In der zukünftigen praktischen Anwendung und Optimierung gilt es folgenden Punkten erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken:

- Hinterlegen des bis dato genutzten 20%-Kontingents
- Integration von VHB-Formblättern als pdf-Dateien in das Tool
- Verknüpfung der resultierenden Daten mit der genutzten Kalender-Software
- Aufbau einer Datenbank zur Speicherung der Input-Informationen mit dem Ziel der Generierung valider Durchschnittswerte für die Prüfprozesse
- Implementierung der Möglichkeit die Mindestfristen proaktiv zu verlängern
- Erstellung der Option den Submissionstermin als Fixpunkt festzulegen
- Erweiterung des Submissionstermins um die exakte Uhrzeit

In Anbetracht seines Entwicklungspotentials befindet sich das Tool in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und ist seit der Fertigstellung dieser Thesis im praktischen Einsatz eines mittelständischen Projektsteuerers zur Analyse und Optimierung von Vergabeprozessen öffentlicher Auftraggeber für Bauleistungen im Oberschwellenbereich.

7 Literaturverzeichnis

- Anger, Heike. 2020. „Bund hat keinen Plan von der Vergabe öffentlicher Aufträge - zum Nachteil der Wirtschaft.“ *www.handelsblatt.com*. Handelsblatt. 8. Januar. Zugriff am 20. Januar 2020. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/oeffentliche-auftraege-bund-hat-keinen-plan-von-der-vergabe-oeffentlicher-auftraege-zum-nachteil-der-wirtschaft/25399588.html?ticket=ST-1400069-PK4AIEjgoMZdbKEtojog-ap3>.
- Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. 2018. *Dokumentation mit Mehrwert = der Vergabevermerk*. 30. August. Zugriff am 17. Januar 2020. <https://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Aktuelles/dokumentation-mit-mehrwert-der-vergabevermerk.html>.
- aumass GmbH & Co. KG. 2019. *eVergabe Einführung - Leitfaden für Vergabestellen*. Zugriff am 20. Januar 2020. <https://www.aumass.de/evergabe/einfuehrung>.
- Bayerische Ingenieurkammer-Bau. 2019. *Anpassung der EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2020*. 30. Oktober. Zugriff am 05. Januar 2020. https://www.bayika.de/de/aktuelles/meldungen/2019-11-07_Anpassung-der-EU-Schwellenwerte-ab-01-01-2020.php.
- Bayerische Staatsregierung. 2017. *Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen*. 14. November. <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/allmbl-2017-11-507/>.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration. 2018. *Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich*. 31. Juli. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325>true.
- BLE. 2019. „www.ble.de.“ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. März. Zugriff am 27. Dezember 2019. https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Dienstleistungen/Zentrale-Vergabestelle/BroschuereZV.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. 2019. „Einführung der VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019.“ Erlass, Berlin.

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. 2019. „Erlass; Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes.“
- . 2019. „www.fib-bund.de.“ *Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB 2017) Stand 2019*. Zugriff am 28. Dezember 2019. <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. 2017. *Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen*.
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. 2019. „www.bmvi.de.“ *Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)*. Zugriff am 28. Dezember 2019. <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-bauleistungen-im-strassen-und-brueckenbau-hva-b-stb.html>.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. 2019. *Übersicht und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene*. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabe-uebersicht-und-rechtsgrundlagen.html>.
- . 2019. *Öffentliche Aufträge und Vergabe*. Zugriff am 2. Januar 2020. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. 2019. „Jährliche statistische Gesamtaufstellung nach § 8 Vergabestatistikverordnung (Jahr 2017).“
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. 2016. „Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE).“
- . 2019. *Reform der EU-weiten Vergaben*. Zugriff am 2. Januar 2020. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/reform-der-eu-weiten-vergaben.html>.
- . 2020. *Vergabestatistik - Aufbau einer bundesweiten elektronischen Vergabestatistik*. Januar. Zugriff am 22. Januar 2020. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>.

- Czycholl, Harald, und Jana Tashina Wörrle. 2018. *Für wen die E-Vergabe ab Oktober 2018 Pflicht wird*. 14. September. Zugriff am 20. Januar 2020. <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/e-vergabe-elektronische-vergabe-wird-ab-oktober-pflicht/150/3099/368201>.
- Deutsches Ausschreibungsblatt. 2019. www.deutsches-ausschreibungsblatt.de. Zugriff am 20. Dezember 2019. <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/glossar/auftragswert/>.
- . 2019. www.deutsches-ausschreibungsblatt.de. Zugriff am 20. Januar 2020. <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/glossar/einstufiges-vergabeverfahren/>.
- DIN e. V. 2016. www.din.de. 11. Juli. <https://www.din.de/de/din-und-seine-partner/presse/mitteilungen/regelwerk-fuer-vergabe-von-bauleistungen-wird-90-210150>.
- Dr. Dageförde, Angela, und Oliver Hattig. 2017. „Wie funktioniert das deutsche Vergaberecht?“ www.dtvp.de. 19. Juli. https://www.dtvp.de/sites/default/files/leitfaden/DTVP_LeitfadenVergaberecht_deutschesVergaberecht.pdf.
- Dr. Schneider, Tobias. 2019. „Anwendung des Kartellvergaberechts.“ *Vergaberecht*. München: TUM Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung.
- . 2019. „Grundlagen des Vergaberechts.“ *Vergaberecht*. München: TUM Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung.
- . 2019. „Vergabeverfahren Teil 1.“ *Vergaberecht*. München: TUM Lehrstuhl für Bauprozessmanagement und Immobilienentwicklung.
- Europäisches Parlament. 2014. „Richtlinie 2014/24/EU.“
- Europäische Kommission. 2015. *Öffentliche Auftragsvergabe - Praktischer Leitfaden*. Brüssel, Belgien: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.
- Europäische Kommission. 2016. „Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung.“
- Europäische Kommission. 2019. *Änderung der Richtlinie 2014/24/EU*. Amtsblatt der Europäischen Union.

- Europäische Union. 2019. *www.europa.eu*. 05. Juni. Zugriff am 20. Januar 2020.
https://europa.eu/youreurope/business/selling-in-eu/public-contracts/request-review-public-procurement-procedure/index_de.htm.
- Körner, Beatrix. 2017. *Entscheidung über die Verfahrensart*. 4. Mai.
<https://www.vergabe24.de/blog/entscheidung-ueber-die-verfahrensart/>.
- Lean Construction Institute. 2019. „Lean Construction Defined.“
www.leanconstruction.org. Juni. Zugriff am 31. Januar 2020.
<https://www.leanconstruction.org/wp-content/uploads/2019/06/LeanConstructionDefined.pdf>.
- Microsoft. 2020. *Anwenden von Datenüberprüfung auf Zellen*. Januar. Zugriff am 29. Januar 2020.
<https://support.office.com/de-de/article/anwenden-von-datenueberpruefung-auf-zellen-29fecbcc-d1b9-42c1-9d76-eff3ce5f7249>.
- OECD. 2019. *Öffentliche Vergabe in Deutschland: Strategische Ansatzpunkte zum Wohl der Menschen und für wirtschaftliches Wachstum*. Paris: OECD Publishing.
- Reguvis. 2019. „80/20-Regel.“ *www.reguvis.de*.
https://www.reguvis.de/xaver/vergabeportal/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27vergabeportal_9857113611%27%5D.
- Zertifizierung Bau GmbH. 2019. *www.zert-bau.de*. Zugriff am 20. Januar 2020.
<https://www.zert-bau.de/leistungen/leistungsuebersicht/praequalifikation-vob.html>.

8 Rechtsquellenverzeichnis

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911) m.W.v. 01.01.2020

GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 S. 3850); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) m.W.v. 01.11.2018

KommHV-Doppik: Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik

Vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 678, BayRS 2023-3-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

KommHV-Kameralistik: Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik

In der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 49 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

OWiG: Ordnungswidrigkeitengesetz

(Gesetz über Ordnungswidrigkeiten); In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602); zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m.W.v. 17.12.2019

StGB: Strafgesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) m.W.v. 26.11.2019

UVgO: Unterschwellenvergabeordnung

In Kraft getreten am 2. September 2017; letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung BAnz AT 08.02.2017 B1

VergStatVO: Vergabestatistikverordnung

In Kraft getreten am 18. April 2016

VgV: Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)

Artikel 1 der Verordnung vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624), in Kraft getreten am 18.04.2016; zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2019 (BGBl. I S. 1081) m.W.v. 18.07.2019

VOB: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Fassung 2019; Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)

A.2 Aufstellung der vergebenen Bauaufträge ab dem Schwellenwert 2018 (2)

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 8 Absatz 1 VergStatVO
Aufstellung der vergebenen **Bauaufträge ab dem Schwellenwert**

Meldestelle:

BW17, BMI

Jahr: 2018

Schwellenwert: 5.548.000 Euro

Nationalität des Bieters	Art der Bauleistung nach CPV	Verfahrensarten gem. § 3 EU VOB/A -2. Abschnitt										GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Wettbewerbli. Dialog		Innovationspartnerschaft		Anzahl	Wert in T €
		Anzahl	Wert in T €	Anzahl	Wert in T €	Anzahl	Wert in T €	Anzahl	Wert in T €	Anzahl	Wert in T €		
RS	45200					1	10.995					1	10.995
DE	45300	27	19.834			2	4.128					29	23.962
DE	45100	9	3.358			1	279					10	3.637
PL	45300	1	850									1	850
DE	45000	1	1.296									1	1.296
DE	45200	45	39.760			7	9.903					52	49.663
DE	44100					1	446					1	446
DE	34900	1	1.165									1	1.165
DE	45400	26	14.871			1	661					27	15.532
DE	45223	9	5.783									9	5.783
DE	45331	17	7.632									17	7.632
DE	45231	10	5.602									10	5.602
DE	33191	1	86									1	86
DE	42417	1	90									1	90
DE	42500	1	2.295									1	2.295
DE	452152					5	43.999					5	43.999
DE	45216	3	3.887									3	3.887
DE	45223	1	1.954									1	1.954
DE	45231	1	1.109									1	1.109
DE	45261	1	316									1	316
DE	45262	1	52									1	52
DE	45262	1	539									1	539
DE	45311	2	2.615									2	2.615
DE	45331	2	1.957									2	1.957
DE	45410	2	998									2	998
DE	45422	1	320									1	320
DE	45432	1	1.566									1	1.566
DE	51430	2	1.487									2	1.487
DE	71420	1	727									1	727
AT	45200	0	150									0	150
DE	44100	0	10									0	10
DE	45000			0	15							0	15
DE	45100	11	7.720									11	7.720
DE	45200	119	64.277	0	33	4	1.930					123	66.240
DE	45300	90	40.936			5	2.570					95	43.506
DE	45400	61	12.298			0	407					61	12.705
DE	45200	9	6.546									9	6.546
DE	45315	1	686									1	686
DE	45442	2	264									2	264
DE	45111	2	736									2	736
DE	45200	1	2.161									1	2.161
DE	45215	1	871									1	871
DE	45216	9	3.114									9	3.114
DE	45261	13	3.361									13	3.361
DE	45262	2	483									2	483
DE	45263	1	1.038									1	1.038
DE	45231	1	1.270									1	1.270
DE	45311	1	231									1	231
DE	45317	1	5.775									1	5.775
DE	45321	2	137									2	137
DE	45330	1	558									1	558
DE	45331	3	1.313									3	1.313
DE	45332	2	2.106									2	2.106
DE	45333	1	10									1	10
DE						1	384					1	384
DE	45000					1	602					1	602
DE	45000	3	8.116									3	8.116
DE	31000	1	201									1	201
DE	45000	12	6.828									12	6.828
DE	43800	1	105									1	105
DE	45000	7	7.184									7	7.184
DE	45111	1	350									1	350
DE	45210	2	366									2	366
DE	45213	1	800									1	800
DE	45223	1	744									1	744
DE	45231	2	4.649									2	4.649
DE	45232	3	1.482									3	1.482
DE	45252	1	162									1	162
DE	45261	2	1.236									2	1.236
DE	45262	2	223									2	223
DE	45263	2	1.242									2	1.242
DE	45312	3	536									3	536
DE	45314	2	2.056									2	2.056
DE	45317	1	106									1	106
DE	45324	1	218									1	218
DE	45331	4	3.979									4	3.979
DE	45341	1	42									1	42
DE	45421	3	468									3	468
DE	45431	1	241									1	241
DE	45432	3	1.965									3	1.965
DE	45442	1	74									1	74
DE	45221	5	1.562									5	1.562
DE	45311	2	4.615									2	4.615
DE	45332	1	223									1	223
-	31000	1	2.544									1	2.544
-	44600	1	8.997									1	8.997
-	45100	1	598									1	598
-	45200	2	11.977									2	11.977
-	45300	3	3.453									3	3.453
-	45400	1	571									1	571
DE	45000	2	1.858									2	1.858
DE	45200	1	55									1	55
DE	45300	2	1.842									2	1.842
DE	45000	18	14.224									18	14.224
DE	45200			1	11.671							1	11.671
DE	39100	0	3									0	3
DE	45100	0	12									0	12
DE	45200	0	109			0	36					0	145
DE	45300	0	481									0	481
DE	45400	0	48									0	48
DE	32320	1	357									1	357
DE	42400	2	709									2	709
DE	44100	1	70									1	70
DE	44200	2	4.476									2	4.476
DE	45100	4	1.262									4	1.262
DE	45200	28	18.622									28	18.622
DE	45300	14	11.096									14	11.096
DE	45400	8	2.279			2	1.358					10	3.637
DE	48900	1	213									1	213
DE	51100	1	131									1	131
DE	51400					1	434					1	434
DE	90900	1	67									1	67
DE	45216	1	1.003									1	1.003
GESAMT												700	502.881

A.3 Statistische Meldungen über Nachprüfungsverfahren gem. § 184 GWB 2018

A	B	C	D	E	F		G	H	I	J	K	L	M			N	O	P	Q	R	S	T
					1	2							3	4	5							
Vergabekammer	Anzahl offene Anträge aus den Verfahren	Anzahl der im Berichtsjahr eingegangenen Anträge	Anzahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren	Rücknahme	über Antragsteller	zurückgezogen	zurückgezogen	sonstige Eingänge	Beschwerde beim OLG	national	international	VW	VORBA	SchVO	VStP/VSPP	Konting.	Nachüberlegung gemäß § 184 Abs. 2 GWB	Anzahl der Entscheidungen gemäß § 184 Abs. 2 GWB	Verhängung der Entscheidung gemäß § 184 Abs. 2 GWB	Anzahl der auf Zuschlagerteilung gem. § 184 Abs. 2 GWB	Stichtag	
1. + 2. VK des Bundes (Bundeskaufamt)	15	118	114	34	40	22	22	18	24	113	5	78	28	3	8	0	1	30	0	0	0	
VK Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe	6	50	51	14	14	8	8	15	8	51	2	54	15	0	4	1	17	0	0	0	0	
VK Nordrhein, Regierung von Mittelfranken	4	41	39	5	12	8	8	13	7	41	0	15	20	4	2	0	0	25	0	0	0	
VK Südbayern, Regierung von Oberbayern	15	51	48	9	14	7	7	18	5	50	1	31	19	0	1	0	0	48	2	0	0	
VK Berlin	11	39	40	20	15	2	2	3	9	36	4	29	4	4	3	13	19	0	0	0	0	
VK des Landes Brandenburg	6	24	27	14	3	5	5	5	5	21	3	15	6	2	0	1	1	8	1	0	0	
VK der Freien Hansestadt Bremen	0	6	6	3	1	1	1	1	2	6	0	3	2	0	0	0	0	4	0	0	0	
VK bei der Finanzbehörde Hamburg	1	10	9	2	3	3	3	1	2	10	0	9	0	0	1	0	0	3	0	0	0	
VK bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Hamburg	0	3	3	1	0	0	0	2	0	3	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
1. VK des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt	4	25	20	9	2	1	1	5	0	25	0	16	9	0	0	3	16	1	0	0	0	
2. VK des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt	1	26	23	6	4	1	1	6	2	25	1	7	7	5	1	7	5	1	0	0	0	
VK Mecklenburg-Vorpommern	1	19	19	8	8	0	0	3	7	19	0	16	2	0	1	0	0	11	0	0	0	
VK Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung	0	54	54	20	12	4	4	15	10	51	3	35	14	0	1	4	3	15	0	0	0	
VK Rheinland (Bezirksregierung Düsseldorf) / NRW	15	20	34	3	5	5	5	4	2	20	0	14	6	0	0	0	1	35	1	0	0	
VK Rheinland (Bezirksregierung Köln) / NRW	12	34	40	10	20	6	6	4	15	46	0	36	10	0	0	0	0	31	1	0	0	
VK Westfalen (Bezirksregierung Münster) / NRW	11	46	46	9	11	8	8	18	6	44	2	30	15	0	1	1	26	1	0	0	0	
1. + 2. VK Rheinland-Pfalz	6	26	24	8	5	2	2	9	3	20	0	11	8	1	0	0	0	11	0	0	0	
VK Saarland	6	2	7	4	1	0	0	2	0	8	0	4	4	0	0	0	0	6	0	0	0	
1. + 2. VK des Landes Sachsen-Anhalt	0	50	62	26	16	3	3	17	2	52	1	48	0	0	5	2	26	7	5	0	0	
1. VK des Freistaates Sachsen	6	45	46	28	5	4	4	9	6	44	1	11	32	1	0	1	0	39	1	0	0	
VK Schleswig-Holstein	1	30	26	13	4	6	6	3	3	26	0	19	4	2	0	1	4	19	0	0	0	
VK beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar	123	745	763	154	191	4	4	6	177	24	24	13	476	10	219	24	0	38	9	400	16	

* Die Angaben - 1 betreffen nur die im Berichtsjahr eingegangenen Anträge.

Spalte H 1. + 2. Abgabenscheidung der AG und 1. + 2. Abgabe an Finanzbehörde

Spalte Q Anträge sind nach entsprechendem wehrdienstrechtlichen Hinweis der VK zurückgenommen worden und unter Rücknahme (Spalte E) erfasst

Spalte H Abgabe

Spalte Q Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe

Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe



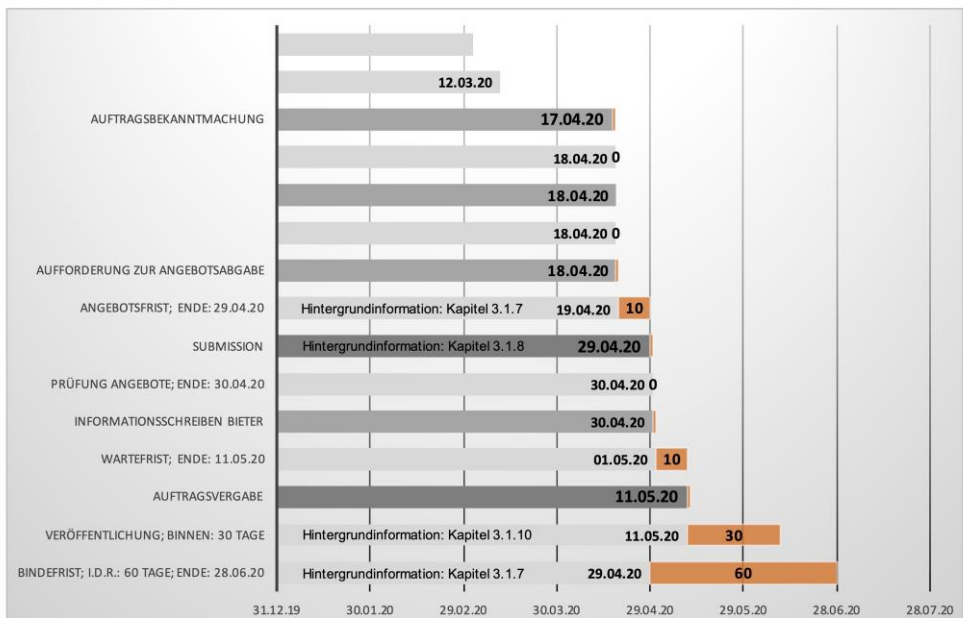
Spalte O Abgabe

Spalte N Abgabe



Anhang B

RFV-Tool

B.1 RFV-Tool Beispiel nicht ausgefüllt

RFV-Leitfaden RügeFreieVergabe Stand 02/2020		  Diederichs Projektmanagement Lehrstuhl für Computergestützte Modellierung und Simulation	
= BITTE AUSWÄHLEN / AUSFÜLLEN		Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto:	
Gewerk: Beispielgewerk		Aufteilung in Fach- / Teil-Lose?	nein
Projekt: PRJ-XXX			
Wahl der Verfahrensart			
		Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren Verhandlungsverfahren mit TNW Verhandlungsverfahren ohne TNW	
Teilnahmewettbewerb?		Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation?	Teilnahmewettbewerb Vorinformation
Vorinformation zwecks Verkürzung der Angebotsfrist?	nein	Geplante Auftragsbekanntmachung:	Freitag, 17. April 2020 2 volle Tage ab heute
Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote:		Geschätzte Dauer für die Prüfung der Teilnahmeanträge:	
Dringlichkeitsverfahren	nein	Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben?	ja
Bitte das RFV-Tool zur optimalen Benutzerfreundlichkeit von oben nach unten befüllen			
			

B.2 RFV-Tool Beispiel ausgefüllt

RFV-Leitfaden RügeFreieVergabe Stand 02/2020		  Diederichs Projektmanagement Lehrstuhl für Computergestützte Modellierung und Simulation	
= BITTE AUSWÄHLEN / AUSFÜLLEN		Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto:	23.500.000,00 €
Gewerk: Beispielgewerk		Geschätzter Loswert netto:	890.000,00 €
Projekt: PRJ-XXX		Aufteilung in Fach- / Teil-Lose?	ja
Verfahren im Oberschwellenbereich		Nutzen des 20%-Kontingents?	nein
Wahl der Verfahrensart		Rechtsgrundlage: § 3a EU Abs. 1 VOB/A	
Nicht offenes Verfahren		Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung.	
		Offenes Verfahren Nicht offenes Verfahren Verhandlungsverfahren mit TNW Verhandlungsverfahren ohne TNW	
Teilnahmewettbewerb?	ja	Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation?	ja
		Teilnahmewettbewerb Vorinformation	
Vorinformation zwecks Verkürzung der Angebotsfrist?	ja	Geplante Aufforderung zur Interessensbestätigung:	Freitag, 17. April 2020 2 volle Tage ab heute
Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote:		10	Geschätzte Dauer für die Prüfung der Teilnehmeanträge:
		Tage	15
		Tage	Bitte das RFV-Tool zur optimalen Benutzerfreundlichkeit von oben nach unten befüllen
Dringlichkeitsverfahren	nein	Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben?	ja

FRÜHESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP	12 Monate vor Auftragsbekanntmachung
SPÄTESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP	12.03.20
AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG	17.04.20
TEILNAHMEFRIST; ENDE: 18.05.20	18.04.20 30
ENDE TEILNAHMEFRIST	18.05.20
UNTERNEHMENS-AUSWAHL; ENDE: 02.06.20	18.05.20 15
INFORMATIONSSCHREIBEN BEWERBER	02.06.20
ANGEBOTSFRIST; ENDE: 13.06.20	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 03.06.20 10
SUBMISSION	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.8 13.06.20
PRÜFUNG ANGEBOTE; ENDE: 24.06.20	14.06.20 10
INFORMATIONSSCHREIBEN BIETER	24.06.20
WARTEFRIST; ENDE: 05.07.20	25.06.20 10
AUFTRAGSVERGABE	05.07.20
VERÖFFENTLICHUNG; BINNEN: 30 TAGE	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.10 05.07.20 30
BINDEFRIST; I.D.R.: 60 TAGE; ENDE: 12.08.20	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 13.06.20 60

B.3 RFV-Tool: Praxisanwendung, erste Auswertung

RFV-Leitfaden RügeFreieVergabe Stand 02/2020		Diederichs Projektmanagement Lehrstuhl für Computergestützte Modellierung und Simulation																									
[] = BITTE AUSWÄHLEN / AUSFÜLLEN		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto:</td> <td style="width: 50%; background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Geschätzter Loswert netto:</td> <td style="background-color: black;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Aufteilung in Fach- / Teil-Lose?</td> <td style="text-align: center;">ja</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Nutzen des 20%-Kontingents?</td> <td style="text-align: center;">nein</td> </tr> </table>		Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto:		Geschätzter Loswert netto:		Aufteilung in Fach- / Teil-Lose?	ja	Nutzen des 20%-Kontingents?	nein																
Geschätzter GESAMT-Auftragswert netto:																											
Geschätzter Loswert netto:																											
Aufteilung in Fach- / Teil-Lose?	ja																										
Nutzen des 20%-Kontingents?	nein																										
Gewerk: Holzbauarbeiten Projekt: []		Verfahren im Oberschwellenbereich																									
Wahl der Verfahrensart		Rechtsgrundlage: § 3a EU Abs. 1 VOB/A																									
Offenes Verfahren		Dem öffentlichen Auftraggeber stehen nach seiner Wahl das offene und das nicht offene Verfahren zur Verfügung.																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Teilnahmewettbewerb?</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation?</td> <td style="text-align: center;">ja</td> </tr> </table>		Teilnahmewettbewerb?	nein	Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation?	ja	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Teilnahmewettbewerb</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vorinformation</td> <td></td> </tr> </table>		Teilnahmewettbewerb		Vorinformation																	
Teilnahmewettbewerb?	nein																										
Möglichkeit der Fristreduktion durch Vorinformation?	ja																										
Teilnahmewettbewerb																											
Vorinformation																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Vorinformation zwecks Verkürzung der Angebotsfrist?</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">ja</td> </tr> </table>		Vorinformation zwecks Verkürzung der Angebotsfrist?	ja	Geplante Auftragsbekanntmachung: Donnerstag, 7. Mai 2020 22 volle Tage ab heute																							
Vorinformation zwecks Verkürzung der Angebotsfrist?	ja																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote:</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">7</td> </tr> </table>		Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote:	7	Bitte das RFV-Tool zur optimalen Benutzerfreundlichkeit von oben nach unten befüllen																							
Geschätzte Dauer für die Prüfung der Angebote:	7																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Dringlichkeitsverfahren</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben?</td> <td style="text-align: center;">ja</td> </tr> </table>		Dringlichkeitsverfahren	nein	Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben?	ja																						
Dringlichkeitsverfahren	nein																										
Elektronische Übermittlung der Informationsschreiben?	ja																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">FRÜHESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP</td> <td style="padding: 5px;">12 Monate vor Auftragsbekanntmachung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">SPÄTESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP</td> <td style="padding: 5px;">01.04.20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG</td> <td style="padding: 5px;">07.05.20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE</td> <td style="padding: 5px;">07.05.20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">ANGEBOTSFRIST; ENDE: 23.05.20</td> <td style="padding: 5px;">Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 08.05.20 15</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">SUBMISSION</td> <td style="padding: 5px;">Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.8 23.05.20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">PRÜFUNG ANGEBOTE; ENDE: 31.05.20</td> <td style="padding: 5px;">24.05.20 7</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">INFORMATIONSSCHREIBEN BIETER</td> <td style="padding: 5px;">31.05.20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">WARTEFRIST; ENDE: 11.06.20</td> <td style="padding: 5px;">01.06.20 10</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">AUFTRAGSVERGABE</td> <td style="padding: 5px;">11.06.20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">VERÖFFENTLICHUNG; BINNEN: 30 TAGE</td> <td style="padding: 5px;">Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.10 11.06.20 30</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">BINDEFRIST; I.D.R.: 60 TAGE; ENDE: 22.07.20</td> <td style="padding: 5px;">Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 23.05.20 60</td> </tr> </table>				FRÜHESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP	12 Monate vor Auftragsbekanntmachung	SPÄTESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP	01.04.20	AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG	07.05.20	AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE	07.05.20	ANGEBOTSFRIST; ENDE: 23.05.20	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 08.05.20 15	SUBMISSION	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.8 23.05.20	PRÜFUNG ANGEBOTE; ENDE: 31.05.20	24.05.20 7	INFORMATIONSSCHREIBEN BIETER	31.05.20	WARTEFRIST; ENDE: 11.06.20	01.06.20 10	AUFTRAGSVERGABE	11.06.20	VERÖFFENTLICHUNG; BINNEN: 30 TAGE	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.10 11.06.20 30	BINDEFRIST; I.D.R.: 60 TAGE; ENDE: 22.07.20	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 23.05.20 60
FRÜHESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP	12 Monate vor Auftragsbekanntmachung																										
SPÄTESTE VERÖFFENTLICHUNG EUR-OP	01.04.20																										
AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG	07.05.20																										
AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE	07.05.20																										
ANGEBOTSFRIST; ENDE: 23.05.20	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 08.05.20 15																										
SUBMISSION	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.8 23.05.20																										
PRÜFUNG ANGEBOTE; ENDE: 31.05.20	24.05.20 7																										
INFORMATIONSSCHREIBEN BIETER	31.05.20																										
WARTEFRIST; ENDE: 11.06.20	01.06.20 10																										
AUFTRAGSVERGABE	11.06.20																										
VERÖFFENTLICHUNG; BINNEN: 30 TAGE	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.10 11.06.20 30																										
BINDEFRIST; I.D.R.: 60 TAGE; ENDE: 22.07.20	Hintergrundinformation: Kapitel 3.1.7 23.05.20 60																										

Anhang C

Auf dem beigefügten USB-Stick befindet sich folgender Inhalt:

- der schriftliche Teil der Arbeit als Worddokument
- der schriftliche Teil der Arbeit als pdf
- das RFV-Tool

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ich versichere außerdem, dass die vorliegende Arbeit noch nicht einem anderen Prüfungsverfahren zugrunde gelegen hat.

München, 16. April 2020

Yul Röschert

Yul Röschert

